

Kooperationspartner



Prozessbegleitung und Konzeptentwicklung

Institut für soziale Arbeit Münster | Monika Althoff | Milena Bücken
unter Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projektgruppen und Kooperation Kinderschutz

Endredaktion und Prozessverantwortung im Stadtschulamt 40.5 | Sabine Kalla, Daniela Wurz

Inhalt



Grußworte

Vorwort

1. KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

- 1.1 Kindeswohlgefährdung – Was heißt das?
- 1.2 Unsere gemeinsamen Grundsätze
- 1.3 Erweiterter Kinderschutzbegriff

2. Kinderschutz gemeinsam verantworten

- 2.1 Verantwortung tragen alle
- 2.2 Kinderschutz als Leitungsaufgabe

3. Das Frankfurter Modell in der Praxis – 10 Schritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

- 3.1 Zwei Verfahrenswege zur Sicherstellung des Kinderschutzes an Frankfurter Schulen
- 3.2 Prozessdarstellung – Vom ersten Anhaltspunkt bis zur Dokumentation
- 3.3 Hinweise für die praktische Umsetzung

4. Die Kooperation mit unseren Partnern

- 4.1 Das Jugendamt
- 4.2 Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)
- 4.3 Das Gesundheitsamt
- 4.4 Der schulpsychologische Dienst
- 4.5 Das Frankfurter Kinderbüro
- 4.6 Das Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE)

5. Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

- 5.1 Beteiligung von Eltern
- 5.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

6. Rechtliche Grundlagen

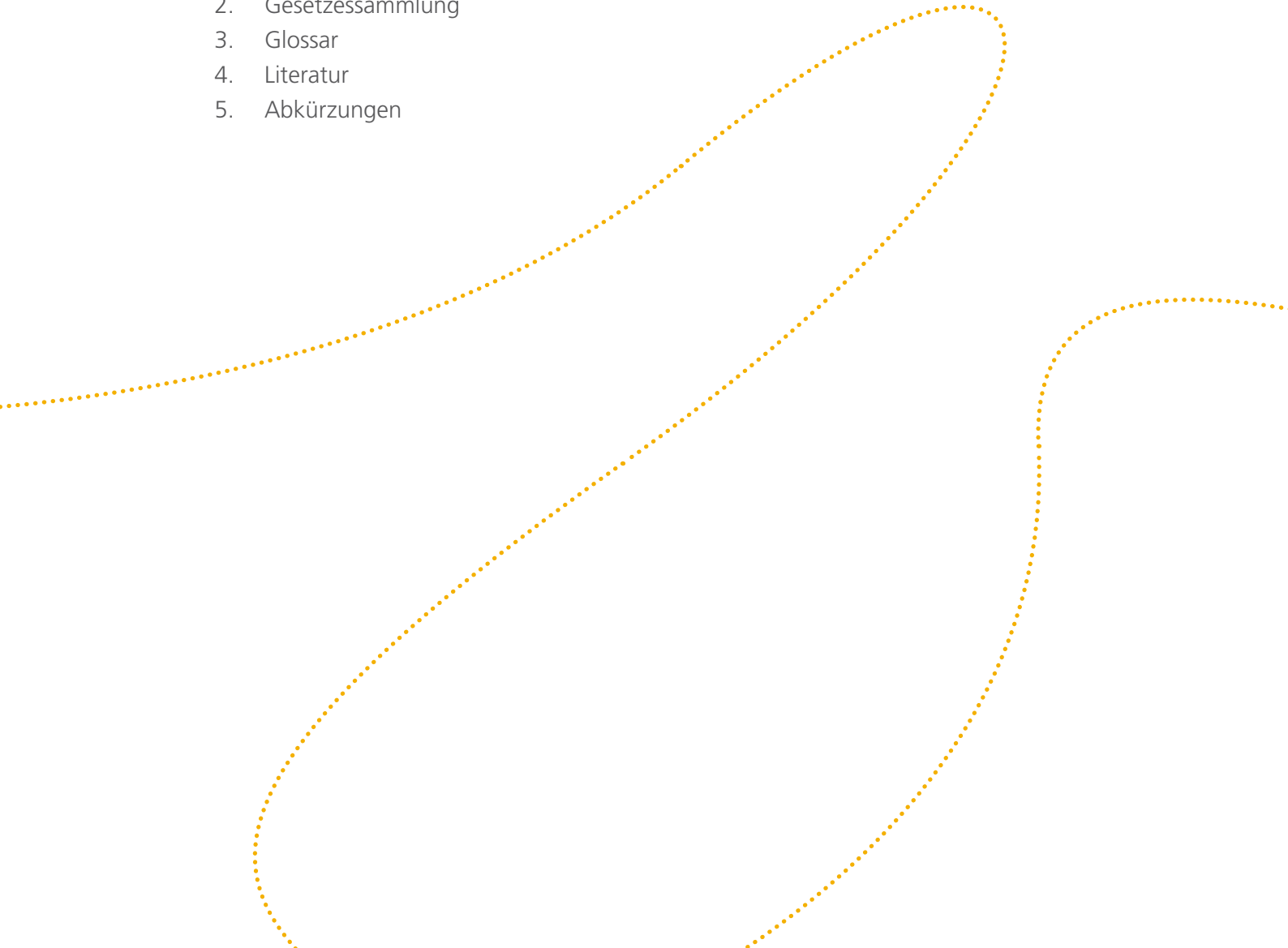
- 6.1 Kinderschutz – Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- 6.2 Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Schule

- 6.3 Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Jugendhilfe
- 6.4 Gesetzliche Grundlagen für weitere in der Schule tätige Personen
- 6.5 Pflichtverletzungen und ihre Konsequenzen
- 6.6 Datenschutz

7. **Kinderschutz in der Praxis – Tipps und Arbeitshilfen**

- 7.1 Bausteine für Pädagogische Tage
- 7.2 Arbeitsblätter und Formulare

Anhang

- 1. Adressen
 - 2. Gesetzessammlung
 - 3. Glossar
 - 4. Literatur
 - 5. Abkürzungen
- 



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gehört zu den Aufgaben von Pädagoginnen und Pädagogen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das ist keine einfache Aufgabe.

Wir übergeben Ihnen heute einen Ordner mit Leitlinien und Arbeitsmaterialien zum Themenkomplex „Kinderschutz in Frankfurter Schulen“. Bei der Erarbeitung haben alle Beteiligten großen Wert auf die Praxistauglichkeit der Materialien gelegt. Es ist uns wichtig, Ihnen Klarheit im Verfahren und damit eine gute Unterstützung und Sicherheit im Handeln an die Hand zu geben.

Dieser Ordner bietet Ihnen eine Arbeitshilfe bei der Gefährdungseinschätzung im Team und zudem einen Überblick über weitere mit dem Kinderschutz beauftragte Institutionen. Wie die Partizipation der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern erreicht werden kann, ist ebenfalls ausführlich beschrieben. Kinderschutz beginnt beim Vermitteln von Kinderrechten und findet präventiv im täglichen vertrauensvollen Umgang miteinander statt. Im konkreten Verdachtsfall ist eine gute Kooperation mit anderen Professionen und Institutionen hilfreich und wirksam.

Die Schulen verändern sich. Sie entwickeln sich vom reinen Lernort zum Lebensort und unser gemeinsamer Anspruch ist es, an diesem Lebensort ein sicheres Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen. Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft soll sie den Kinderschutz in Frankfurter Schulen gewährleisten. Frankfurt am Main als Familienstadt weiterzuentwickeln und Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, heißt deshalb auch - gemeinsam mit Lehrkräften den Kinderschutz in den Schulen umzusetzen. Kinderschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Das Stadtschulamt, das Jugend- und Sozialamt, das Gesundheitsamt, die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, das Staatliche Schulamt, Schulen, das Frankfurter Kinderbüro und die freien Träger nehmen den Kinderschutz ämterübergreifend als gemeinsame Aufgabe wahr.

Kinderschutz ist nicht nur gesetzliche Vorgabe, sondern seit 2012 auch verankert im Frankfurter Modell für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Ihnen vorliegenden Handlungsleitlinien sind Teil dieses Modells und wurden in fünf Projektgruppen, mit den unterschiedlichsten Perspektiven auf das Thema „Kinderschutz in Frankfurter Schulen“, erarbeitet. Begleitet und moderiert wurde der Prozess vom Institut für soziale Arbeit. Beteiligt waren Fachkräfte aus den Schulen und von Trägern schulischer Angebote, der Stadtelternbeirat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern städtischer Ämter.

Allen Akteurinnen und Akteuren, die in diesem beispielhaften Prozess mitwirken und ihre Expertise und ihre Zeit einbringen: Ein herzliches Dankeschön!

Kinderschutz geht uns alle an – gemeinsame Grundlagen und Leitlinien sind ein Meilenstein, auf dem Weg zur gelebten Verantwortungsgemeinschaft. Wir hoffen, Sie in Ihrem Arbeitsalltag damit gut zu unterstützen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung aus der Praxis!

Ihre

Sarah Sorge

Prof. Daniela Birkenfeld

Rosemarie Heilig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinderschutz kann nur gemeinsam gelingen. Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten städtischen Ämtern und dem Staatlichen Schulamt zum Kinderschutz ist es gelungen, eine ämterübergreifende gute Zusammenarbeit zum Kinderschutz in Frankfurt am Main aufzubauen.

Kinderschutz gelingt in guter Kooperation zwischen den Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen. Gemeinsames Ziel ist, dass die Ämter mit Ihren verschiedenen Aufträgen und Aufgaben im Kinderschutz zum Wohl aller Kinder und Jugendlichen zusammenwirken und Hand in Hand in der entstandenen Verantwortungsgemeinschaft den Kinderschutz gewährleisten und damit auch den Bildungs- und Erziehungsauftrag kompetent und sicher umsetzen. Denn es liegt uns am Herzen, dass kein Kind verloren geht.

So war zum einen jedes der Ämter im Prozess „Kinderschutz an Frankfurter Schulen“ 2013 beteiligt und leistet zum anderen täglich seinen Beitrag vor Ort in Bezug auf die Frankfurter Schülerinnen und Schüler zum Kinderschutz.

Auf dieser Grundlage ist 2013 im Rahmen des erwähnten Prozesses unter großer Beteiligung der Praxis in fünf Projektgruppen intensiv zu verschiedenen Themen im Kontext von Kinderschutz gearbeitet worden. Der Prozess wurde vom Stadtschulamt durchgeführt und durch das ISA Münster e.V. begleitet und unterstützt. Die Arbeitsergebnisse in Form von Handlungsleitlinien halten Sie mit dem vorliegenden Ordner in Ihren Händen.

Der Prozess hat bei den Beteiligten zu einer (weiteren) Sensibilisierung für den Kinderschutz beigetragen und die positiven Resonanzen bei den Veranstaltungen haben uns in unserem Handeln bestärkt.

Der Ordner bietet Materialien zur Erläuterung von Kindeswohlgefährdung, zur Gefährdungseinschätzung, zu den Verfahrenswegen an den Schulen mit den Partnern der Ganztags-/Betreuungsangebote sowie Jugendhilfe in der Schule, Ansprechpartner zu weiterreichenden Unterstützungsangeboten, Hinweise zur Gesprächsführung sowie zur Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Kontext von Kinderschutz.

Allen Beteiligten danken wir für das große Engagement sowie die eingebrachte Zeit und das damit eingeflossene Wissen ganz herzlich.

Außerdem hoffen wir, dass Sie diese von der Praxis für die Praxis im Rahmen dieses ämterübergreifenden Prozesses entwickelten Materialien zum Wohl der Kinder und Jugendlichen in Ihrer Arbeit einsetzen, so dass dies für Sie eine Arbeitserleichterung darstellt, um den Kinderschutz gemeinsam mit den Kooperationspartnern zu gewährleisten zum Schutz der Frankfurter Kinder und Jugendlichen.

Rainer Kilian – Staatliches Schulamt
Christiane van den Borg, Brigitte Henzel – Jugend- und Sozialamt
Prof. Dr. Dr. René Gottschalk – Gesundheitsamt
Ute Sauer – Stadtschulamt

Im Jahr 2011 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Schulen der Stadt Frankfurt am Main unterzeichnet. Die beteiligten Ämter verständigten sich darauf, Kinderschutz als Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen.

2012 wurde in einem ersten Schritt an Frankfurter Schulen mit dem Förderprogramm *Jugendhilfe in der Schule* **Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule** eingeführt. Dieses ist an den entsprechenden Frankfurter Schulen inzwischen etabliert und wird erfolgreich praktiziert. Außerdem ist das Frankfurter Modell im Kinderschutz über die Stadtgrenzen hinaus bekannt.

Im Zuge der Prämisse, Frankfurt als Familienstadt weiter auszubauen, ist die Ganztagschulentwicklung an Frankfurter Schulen ein zentrales Thema. **Ein großer Teil der Frankfurter Schülerinnen und Schüler wird künftig den ganzen Tag in der Schule verbringen. Damit wird die Schule für viele Kinder und Jugendliche neben einem Lern- vor allem auch zu einem Lebensort, an dem sie sich wohl und sicher fühlen müssen.** Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss gewährleistet sein, und ihre Lebenssituation im Blick behalten werden.

Die Fachkräfte am Ort Schule stehen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor der Herausforderung, komplexe Einschätzungen und Bewertungen abgeben zu müssen. Diese betreffen die Lebenssituation des Kindes ebenso wie die Veränderungsmotivation und Kooperationsbereitschaft der Eltern. Daher ist es notwendig, innerhalb eines institutionell abgestimmten Rahmens auf angemessene Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen zurückgreifen zu können.

Die große Herausforderung bestand nun darin, das Frankfurter Modell auf alle Frankfurter Schulen mit Grundstufe und Sekundarstufe 1 zu übertragen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit an Betreuungs- und Ganztagsangeboten u. a. Frühbetreuung, Erweiterte Schulische Betreuung, Ganztagsangebote des Landes Hessen nach den Profilen 1-3, den damit verbundenen Rahmenbedingungen und den unterschiedlichen Trägerstrukturen wurde schnell klar, dass eine Übertragbarkeit nicht so einfach möglich ist. Das Frankfurter Modell bildete die Grundlage unserer Arbeit, und musste an die Frankfurter Schulen und ihre Angebotsvielfalt angepasst werden, damit ein Transfer des Modells gelingen konnte.

Mit dem Institut für Soziale Arbeit e.V. in Münster (ISA) wurde ein Prozess initiiert und durchgeführt, der es möglichst vielen Schulen und Trägern ermöglicht, sich an der Weiterentwicklung des Frankfurter Modells zu beteiligen. Ziel des Prozesses war

- die Umsetzung eines kooperativen Kinderschutzes an allen Frankfurter Schulen,
- Orientierung und Handlungssicherheit zu geben,
- Kinderschutz gemeinsam zu verantworten,
- und die Erarbeitung praxisorientierter Arbeitsmaterialien für die Fachkräfte.

Im Anschluss daran wurden zu folgenden Themen Projektgruppen gebildet

- Kindeswohl (-gefährdung) – Was heißt das?
- Im Netzwerk – Kinderschutz gemeinsam gestalten
- In der Schule – Kinderschutz gemeinsam verantworten
- Hand in Hand – Kinderschutz und AdressatInnen
- Kinderschutz in der Schule – Dokumentation



Diese Projektgruppen haben im Laufe des Jahres an den jeweiligen Themen intensiv und regelmäßig gearbeitet. Die Ergebnisse befinden sich in dieser Veröffentlichung. Zusätzlich wurden Teile der Broschüre KOOPERATION KINDERSCHUTZ – Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule aus dem Jahre 2012 übernommen.

Für das eingebrachte Engagement gilt allen Beteiligten, insbesondere der Vorbereitungsgruppe, ein herzliches Dankeschön.

! Der Kinderschutzordner soll die Frankfurter Schulen dabei unterstützen, ihren Schutzauftrag im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wahrzunehmen und ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Er soll dazu beitragen, die Kooperation der verschiedenen Fachkräfte und Professionen auf Augenhöhe zu fördern. Darüber hinaus soll am Lebens- und Lernort Schule sowohl im akuten oder drohenden Fall der Kinderschutz gewährleistet sein, als auch präventiv eine Basis geschaffen werden, um den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Schutz einzufordern. Hierfür ist es wichtig, dass die Kinderrechte bekannt sind und Partizipation gelebt wird. Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule stellt damit einen entscheidenden Beitrag zur demokratischen Erziehung dar.

Viel Spaß beim Lesen und Nutzen der Arbeitsmaterialien und ein gutes Gelingen bei Ihrem Engagement für den Kinderschutz in Ihrer Schule!

Ihr Stadtschulamt

Kapitel 1

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Kindeswohlgefährdung – Was heißt das?

Kapitel 1.1

Was sind Anzeichen von Kindeswohlgefährdung? Ab wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor? Wann ist die Kindeswohlgefährdung akut oder drohend oder wann liegt ein Hilfebedarf vor? Das sind Fragen, die heute zum Alltag von pädagogischen Fach- und Lehrkräften gehören. **Es ist wichtig, immer genau hinzuschauen und mit den beteiligten Menschen zu sprechen. Wir möchten Ihnen eine Hilfestellung geben, wenn sie unsicher sind, ob eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt und Sie mit den vorliegenden Materialien in Ihrer Arbeit aktiv unterstützen.**

Kapitel 3
Arbeitsblatt
A3

Die Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung können sich aus einer schwierigen Familiensituation heraus ergeben oder im täglichen Umfeld, wie z. B. auf dem Schulweg. Kinder und Jugendliche können jederzeit in Gefährdungssituationen geraten, von denen oft nicht einmal Eltern oder Vertrauenspersonen erfahren. Folglich gilt die Devise, insbesondere für pädagogisches Fachpersonal: **Nachhaken, wenn etwas nicht stimmt. Fragen stellen. Zuhören.** Veränderungen im Verhalten eines Kindes/Jugendlichen, die offensichtlich nicht seiner natürlichen Entwicklung entsprechen, müssen aufgenommen und thematisiert werden.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor bei:¹

- Körperlicher und seelischer Vernachlässigung
- Körperlicher und seelischer Misshandlung
- Sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Häuslicher Gewalt

Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir von einer Gefährdung des Kindeswohls sprechen, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ So hat es der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung konkretisiert.²

■ Aus dieser Definition ergeben sich **folgende Kriterien, anhand derer überprüft werden muss, ob sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigen lässt:**

- **Gegenwärtig vorhandene Gefahr**
Beobachten wir problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden?
- **Erheblichkeit der Schädigung**
Treten diese Ereignisse nicht nur einmalig oder selten auf, sondern als ein sich wiederholendes Strukturmuster? Gibt es erhebliche singuläre Ereignisse, die ein Kind nachhaltig gefährden?
- **Sicherheit der Vorhersage**
Ist aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten?

Ist eines dieser Kriterien erfüllt, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.³

■ In diesem Fall sind sofort Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten. Hierfür gibt Ihnen diese Veröffentlichung Hilfestellung, konkrete Hinweise sowie Materialien und Vorlagen für das weitere Vorgehen.

Was ist, wenn keine konkrete Gefährdungsursache zu erkennen ist, sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt und trotzdem etwas nicht stimmt? Keine geregelten Abläufe in der Familie, Kinder die sich selbst überlassen sind, Chaos in der Wohnung, Streitereien und inkonsequentes Verhalten der Eltern – diese Defizite bezeichnet man als nicht förderliches Erziehungsverhalten. Grundsätzlich unterliegt Erziehung der elterlichen Verantwortung. Kritik kann geäußert und Unterstützung angeboten werden, doch **solange sich keine Gefährdung des Kindeswohles nachweisen lässt, haben Eltern das Recht, ihr Familienleben und die Erziehung und Versorgung ihres Kindes so zu gestalten, wie es ihrem Lebensstil und ihren Ansichten entspricht.**

■ Was ist, wenn keine konkrete Gefährdungsursache zu erkennen ist, sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt und trotzdem etwas nicht stimmt? Keine geregelten Abläufe in der Familie, Kinder die sich selbst überlassen sind, Chaos in der Wohnung, Streitereien und inkonsequentes Verhalten der Eltern – diese Defizite bezeichnet man als nicht förderliches Erziehungsverhalten. Grundsätzlich unterliegt Erziehung der elterlichen Verantwortung. Kritik kann geäußert und Unterstützung angeboten werden, doch **solange sich keine Gefährdung des Kindeswohles nachweisen lässt, haben Eltern das Recht, ihr Familienleben und die Erziehung und Versorgung ihres Kindes so zu gestalten, wie es ihrem Lebensstil und ihren Ansichten entspricht.**

Hier gilt es zu unterscheiden: Wächst ein Kind unter problematischen Lebensumständen auf, sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erkennen und findet es sich in seinem Alltag zurecht, kann die Inanspruchnahme von Hilfe nur mit dem Einverständnis seiner Eltern zustande kommen.

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte besteht darin, den Blick nicht nur auf die Eltern und ihr Erziehungsverhalten, sondern vor allem auf das Kind und seine Entwicklung zu lenken und zu beobachten, wie es mit seiner Situation zurecht kommt.

Für den Fall jedoch, dass ein oben genanntes Kriterium der Kindeswohlgefährdung vorliegt, müssen Schutzmaßnahmen für das Kind in die Wege geleitet werden.

Unsere gemeinsamen Grundsätze

Kapitel 1.2

Schulische Fachkräfte stehen bei der Wahrnehmung von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor der Herausforderung, komplexe Einschätzungen und Bewertungen abzugeben. Diese betreffen die Lebenssituation des Kindes sowie die Veränderungsmotivation und Kooperationsbereitschaft der Eltern. Daher ist es notwendig, innerhalb eines institutionell abgestimmten Rahmens auf angemessene Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen zum Umgang mit Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung zurückgreifen zu können.

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch das Stadtschulamt, das Jugend- und Sozialamt, das Gesundheitsamt und die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, haben im Sommer 2011 eine Vereinbarung abgeschlossen, die das Zusammenwirken der Ämter bei der Gewährleistung des Kinderschutzes in den Schulen der Stadt Frankfurt am Main regelt.



Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Ämter einen abgestimmten Rahmen zu schaffen, der eine frühzeitige Erkennung und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule unterstützt sowie die qualifizierte Intervention sichert. Die Kooperationspartner gehen hierfür von **gemeinsamen Grundsätzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** und **einem erweiterten Kinderschutzbegriff** aus:

Kapitel 1.2
Kapitel 1.3

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewaltfreie Erziehung.
- Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies entbindet niemanden von seiner individuellen Verantwortlichkeit und Aufgabe, sondern es bedarf der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten. Die handelnden Personen sind verantwortlich für ihr fachlich fundiertes Handeln.
- Vorrangiges Ziel fachlichen Handelns ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung hat Vorrang vor anderen Arbeitsaufträgen.
- Individuelle Schutz- und Hilfskonzepte werden gemeinsam mit der Familie und den Kindern/Jugendlichen erarbeitet.
- Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Institutionen und die Weiterentwicklung der Verfahrensstandards sind Kernbestandteil fachlichen Handelns und erfordern eine ständige Optimierung.
- Die Kooperation ist gemeinsames Ziel und gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Personen, Institutionen und Ämter – Ämterübergreifende Kooperationsvereinbarung und Frankfurter Modell als Umsetzung von § 3 KKG.

Kapitel 1.3 Erweiterter Kinderschutzbegriff

- Grundlage für ein abgestimmtes und zeitnahes Handeln aller Verantwortlichen bei drohender oder bereits bestehender Kindeswohlgefährdung bildet ein erweiterter Kinderschutzbegriff, der das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen und ein abgestuftes Handeln ermöglicht. Neben Vernachlässigung, körperlicher und seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und der Auswirkung von häuslicher Gewalt verstehen die kooperierenden Ämter als Gefährdungen auch wiederkehrende Schulversäumnisse und Schulverweigerung, Schulverweise, aktive und passive Gewalt (z. B. Delinquenz und Mobbing) sowie psychische und soziale Verhaltensauffälligkeiten. Besondere Förderbedürfnisse und eine eingeschränkte psychosoziale Gesundheit werden gemeinschaftlich als mögliche Indikatoren für eine drohende oder bereits bestehende Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen angesehen.

Im Rahmen des Prozesses wurde folgender Aspekt deutlich:

- Als strukturelle Bedingung für den Kinderschutz kann zudem die **Schaffung und Erhaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt** angesehen werden. Hier geht es insbesondere darum Orte, Einrichtungen, Institutionen und Strukturen so zu gestalten, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden und sie so gut wie möglich aufwachsen und sich entwickeln können. Der strukturelle Kinderschutz setzt demnach die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern zum Beispiel bei der Jugendhilfeplanung oder der Stadtteilentwicklung voraus.⁴

¹ Das Frankfurter Modell zum Kinderschutz in der Schule stützt sich auf einen erweiterten Kinderschutzbegriff: Schulspezifische Indikatoren und solche, die sich aus den altersspezifischen Entwicklungsaufgaben der Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I (10 bis 15 Jahre) ergeben, sind hier einbezogen.

² BGH FamRZ 1956, NJW.1956, S. 1434

³ Vgl. DJI-Onlinehandbuch, Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?

⁴ Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u. a. Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

Erschienen in der Reihe: Der Ganz Tag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 4. Jahrgang · 2008 · Heft 9
4. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage (www.ganztag.nrw.de)

Kapitel 2

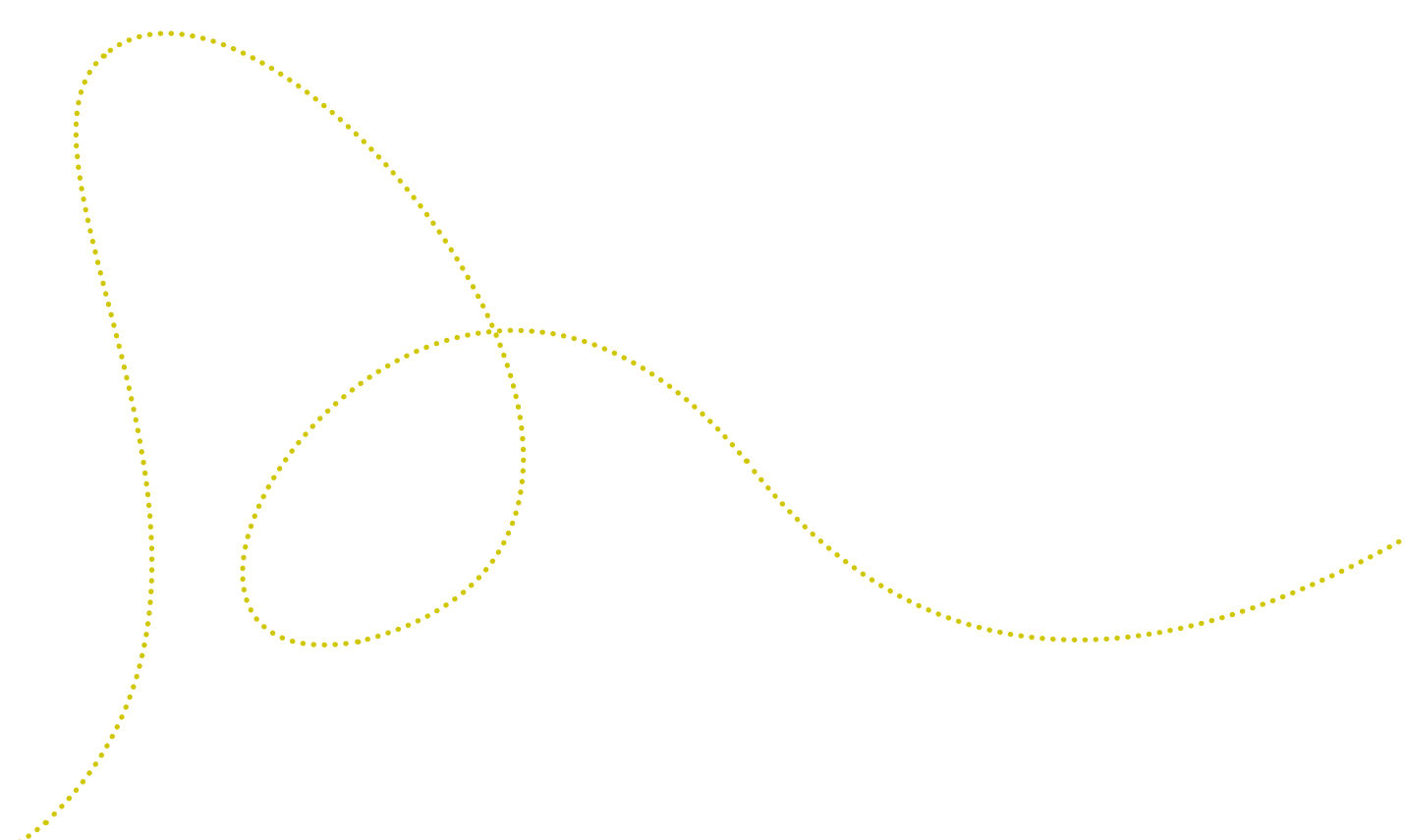
Kinderschutz gemeinsam verantworten

Verantwortung tragen alle

Kapitel 2.1

Verantwortung im Kinderschutz haben alle – da waren wir uns sehr schnell einig. Aber welche Verantwortung kann ein Schulsekretär oder eine Schulsekretärin übernehmen, welche eine Schulhausverwalterin oder ein Schulhausverwalter? Welches Ausmaß an Verantwortung kann ein jeder, der am Ort Schule arbeitet, in einem geregelten Kinderschutzverfahren tragen? Was ist der kleinste gemeinsame Nenner? Jeder einzelne hat die Verantwortung, seine Beobachtungen von Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung mitzuteilen. Aber wohin kann sich eine Mutter, die über einen Träger angestellt in der Frühbetreuung arbeitet, mit einem Verdacht auf eine (drohende) Kindeswohlgefährdung wenden? Und was passiert dann mit dieser Information?

Die folgende Grafik zeigt die Heterogenität des Personals an den Schulen in Frankfurt. Es wird deutlich, dass nur klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem verbindlich eingeführten Verfahrensweg im Kinderschutz jeder Person im System ermöglicht, ihrem Teil der Verantwortung im Kinderschutz gerecht zu werden. Die geeigneten Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, ist Leitungsaufgabe.



Arbeitsfeld Schule – Vielfalt der Professionen und Tätigkeitsbereiche



* Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Kinderschutz als Leitungsaufgabe

Kapitel 2.2

Gestaltung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche in Frankfurter Schulen

Die Umsetzung eines aktiven, verantwortungsvollen und gelingenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Schule hängt nicht nur vom Fachwissen und dem Engagement der einzelnen Lehr- oder Fachkraft ab, sondern wird maßgeblich durch die in der jeweiligen Schule vorherrschenden Rahmenbedingungen beeinflusst. Kinderschutz ist demnach (auch) Leitungsaufgabe. Die im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführten Handlungsansätze richten sich insofern in erster Linie an Schulleitungen und Trägervertreterinnen und Trägervertreter auf Leitungsebene und verstehen sich als Impulse für die Schaffung und Etablierung sicherer Orte für Kinder und Jugendliche.

Verbindliche Verfahrenswege in der Schule umsetzen

Die Schulleitung verantwortet die Gewährleistung des Kinderschutzes in der Schule und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Verbindliche Verfahrenswege und Handlungsabläufe in der Schule bieten fachliche Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Verdachtsmomenten. Sie entlasten, weil bereits im Vorfeld eines konkreten Falls eine Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sowie der eigenen Rolle und dem eigenen Auftrag im Kinderschutz stattfindet. Zudem werden hier Kooperationen und Unterstützungsangebote für einzelne Lehr- und Fachkräfte deutlich, denn es braucht immer mehrere Fachkräfte, die zusammenwirken, um den Schutz eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. **Dazu gehört es auch, dass alle in einer Schule tätigen Personen wissen, welche Rolle und welchen Auftrag sie im Kinderschutz haben, für welchen Teil des Verfahrens sie verantwortlich sind und wo die Grenzen ihrer Handlungsaufträge und -möglichkeiten liegen und weitere Kooperationspartner gefragt sind.**

Die im Rahmen des Prozesses weiterentwickelten 10 Schritte und die umfangreichen Materialien befinden sich in diesem Ordner. Diese auf die einzelne Schule zu übertragen und sie in den Schullalltag zu integrieren ist Aufgabe der Schulgemeinde und sollte von Schulleitung und Trägervertreterinnen und Trägervertretern auf Leitungsebene gemeinsam angeregt, gestaltet und begleitet werden.

Verantwortlicher Umgang durch Sensibilisierung der schulischen Fachkräfte und aller in der Schule tätigen Personen für die Aufgaben im Kinderschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und somit gemeinsamer Auftrag an all diejenigen, die am Ort Schule mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Damit schulische Fachkräfte und weitere am Ort Schule tätige Personen ihren je nach Profession, Funktion und Tätigkeitsfeld mitunter unterschiedlichen Aufgaben im Kinderschutz verantwortungsvoll nachkommen können, ist der Austausch und die Thematisierung von Kinderschutzfragen in der Schule wichtig. Leitung kann diesen z. B. durch die unten stehenden Anregungen für die Praxis aktiv fördern.

Tipps für die Praxis

- Basisinformationen zum schulischen Schutzauftrag sowie zu informierten Ansprechpersonen in der Schule allen (neuen) Mitarbeitenden zukommen lassen
- **den Schutzauftrag und die Handlungsoptionen im Kinderschutz im Rahmen von Konferenzen, pädagogischen Tagen und/oder gemeinsamen Fortbildungen aufgreifen und den Stand der Umsetzung regelmäßig reflektieren**
- den Kinderschutzordner mit wichtigen Informationen zum Kinderschutz an einem gut zugänglichen Ort in der Schule aufstellen und für alle schulischen Fachkräfte zugänglich machen

Den Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche im Schulprogramm verankern

Die schriftliche Fixierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche im Schulprogramm als Leitbild nach innen und außen bietet eine gute Gelegenheit, sich im Kinderschutz zu positionieren und bedeutet zudem die Herstellung von Öffentlichkeit für die Rechte und Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Zudem werden Handlungsabläufe sowie Rolle und Auftrag der Schule im Kinderschutz für alle Beteiligten transparenter und kalkulierbarer. Im Konfliktfall bietet die Implementierung im Schulprogramm außerdem die Möglichkeit, entsprechend auf Eltern zugehen zu können.

Tipp für die Praxis

- Um die Position der Schule im Kinderschutz deutlich zu machen, das Kinderschutzplakat an einer zentralen Stelle im Schulgebäude aufhängen!

Kinderschutzbeauftragte bzw. Kinderschutz tandem in der Schule benennen

Damit Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Schule nicht nur eingeführt, sondern auch gelebt werden, braucht es innerhalb der Schule Informations- und Wissensträger, die das Thema Kinderschutz in Kollegien und Teams multiplizieren und sich an schul- und trägerübergreifenden Netzwerken beteiligen. Für diese Aufgaben sollen alle Schulen in Frankfurt **eine/n Kinderschutzbeauftragte/n oder ein Kinderschutz tandem benennen**. Der/die Kinderschutzbeauftragte oder das Kinderschutz tandem soll Lehr- und Fachkräfte in einem konkreten Verdachtsfall Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der im Verfahrensablauf vorgesehenen und fachlich gebotenen Handlungsschritte anbieten. Der/die Kinderschutzbeauftragte oder das Kinderschutz tandem ist für die Erstberatung bei Gefährdungsverdacht und die Teilnahme an **kollegialen Fallberatungen zur Gefährdungseinschätzung** zuständig. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe sind für Kinderschutzbeauftragte oder Kinderschutz tandems Schulungen zu empfehlen.

Vernetzung für den Kinderschutz – Ansprechpersonen und Anlaufstellen

Neben der Beteiligung in lokalen Netzwerken des Kinderschutzes ist es für schulische Fachkräfte wichtig, im Einzelfall zu wissen, welche Hilfestrukturen es für Kinder, Jugendliche und Familien gibt – schließlich sollen sie darauf hinwirken, dass Familien Hilfe in Anspruch nehmen, wenn dies für den Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist. Hierbei haben Schulen die besondere Chance, alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Dieser Vertrauensvorschuss sorgt dafür, dass die Hemmschwelle gegenüber Beratungs- und Unterstützungsangeboten gering und das Vertrauen in die Schule hoch ist und kann gezielt für die Vermittlung von Hilfe bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung eingesetzt werden. Natürlich kann und muss nicht jede Lehr- oder Fachkraft erschöpfend

über alle Institutionen, die Unterstützung anbieten, Bescheid wissen. Die Schulleitung sollte jedoch dafür Sorge tragen, dass die zentralen Ansprechpersonen und Anlaufstellen im Kinderschutz im Kollegium/Team bekannt und Kontaktmöglichkeiten jederzeit zugänglich sind.

Tipp für die Praxis

- **Schulnetzwerkkarte** im Kollegium oder Team gemeinsam ausfüllen und regelmäßig aktualisieren

Arbeitsblatt

A7

Kooperation im Kinderschutz verbindlich vereinbaren

Kindeswohlgefährdung ist ein komplexes Phänomen, das nur von der individuellen Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien her definiert werden kann – endet doch eine schwierige Lebenslage in der Regel nicht vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule oder vom Unterricht in ein Betreuungsangebot. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren kann daher nur in einer Verantwortungsgemeinschaft mit allen für das Aufwachsen junger Menschen bedeutsamen Stellen realisiert werden. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz auf Stadtteilebene bzw. die Aufnahme des Themas Kinderschutz in bereits bestehende Vereinbarungen z. B. zwischen Schule und Trägern von Betreuungs- und Ganztagsangeboten ist ein Grundstein für eine systemübergreifende Zusammenarbeit.

Als Orientierung und Ausgangspunkt kann die im Jahr 2011 auf gesamtstädtischer Ebene zwischen verschiedenen Ämtern geschlossene Kooperationsvereinbarung zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Schulen der Stadt Frankfurt am Main herangezogen werden – Die KOOPERATION KINDERSCHUTZ

!

Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler etablieren

Beteiligung und die Möglichkeit, sich zu beschweren, sind wichtige Garantien dafür, dass Kindern und Jugendlichen kein Unrecht geschieht, dass sie nicht durch unreflektierte Machtausübung von Erwachsenen Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt werden und dass sie Hilfe und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Rechte erhalten, wenn sie diese brauchen. Neben der Umsetzung von Verfahrenswegen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung stellt die Etablierung von altersgerechten, erreichbaren und vertrauenswürdigen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten daher eine weitere wichtige Säule im Kinderschutz dar.

Tipps für die Praxis

- Im fünften Kapitel dieses Ordners finden sie **Grundsätze für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Schule und im Kinderschutzverfahren**
- Viele Hinweise zur Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren finden sich zudem in der Broschüre *Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas*¹
- Auch das **Hessische Schulgesetz** sieht in **§72** umfangreiche Informationsrechte für Schülerinnen und Schüler vor
- Beteiligung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind zudem in der **UN-Kinderrechtskonvention** verankert. Beteiligungsrechte wie der Vorrang des Kindeswillens bei allen den jungen Menschen betreffenden Entscheidungen, das Recht, die eigene Meinung zu äußern, sich zu versammeln und zu informieren finden sich hier insbesondere in **Artikel 1** sowie in den **Artikeln 12 bis 17**
- Unterrichtsmaterialien nutzen wie z. B. Unterstützung, die ankommt

Kapitel 5.2

Anhang 1

Kapitel 6.1

¹ hrsg. vom Stadtschulamt Frankfurt 2014

Kapitel 3

Das Frankfurter Modell in der Praxis – 10 Schritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Die 10 Schritte im Kinderschutz sind Handlungsgrundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule. Sie greifen alle kinderschutzrechtlichen Aspekte aus den relevanten Gesetzestexten auf und verbinden sie mit pädagogischen Herangehensweisen. Sie stellen eine Praxis dar, die darin unterstützt, nichts zu vergessen oder zu übersehen, Verantwortlichkeiten festzulegen und professionell auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu reagieren.

Die 10 Schritte stellen keine starre Reihenfolge dar. Einzelne Schritte können wiederholt werden, wenn es neue Anhaltspunkte oder Erkenntnisse gibt. So kann es sinnvoll sein, mehr als ein Gespräch mit den Eltern oder der/dem Schüler/in zu führen. Dadurch können sich neue Hinweise ergeben, sodass die Gefährdungseinschätzung ergänzt oder aktualisiert werden muss.

An jedem Punkt ist zu prüfen, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung kann eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes bestehen und/oder die Eltern/das Elternteil können den Schutz und das Wohl des Kindes in der derzeitigen Situation nicht gewährleisten. In diesem Fall ist unverzüglich das Jugendamt/das Kinder- und Jugendschutztelefon oder notfalls auch die Polizei zu benachrichtigen.

Zwei Verfahrenswege zur Sicherstellung des Kinderschutzes an Frankfurter Schulen

Kapitel 3.1

Im Nachfolgenden werden die 10 Schritte ausführlich erläutert und Hinweise zu ihrer Durchführung gegeben. Für die Frankfurter Schulen sind zwei Verfahrenswege entwickelt worden, die beschreiben, wer für die Umsetzung der einzelnen Schritte oder die Informationsweitergabe verantwortlich ist.

Verfahrensweg A



- **Grundschulen mit einer Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB)**
- **Schulen mit Förderprogramm *Jugendhilfe in der Schule***

Verfahrensweg B



- **Schulen ohne Erweiterte Schulische Betreuung (ESB)**
- **Schulen ohne Förderprogramm *Jugendhilfe in der Schule***

Zuordnung der Schulen



Grundschulen/Grundstufen mit oder ohne Ganztagsangebote/n

In den Grundschulen gibt es **beide Verfahrenswege**, wenn die Schule eine Erweiterte Schulische Betreuung hat. Je nachdem, ob das Kind in der ESB angemeldet ist oder nicht, entscheiden Sie sich für den entsprechenden Verfahrensweg.

Für Grundschulen mit einem Hort in der Schule empfehlen wir ein analoges Verfahren.

Weiterführende Schulen mit oder ohne Ganztagsangebote/n

In den weiterführenden Schulen gilt grundsätzlich Verfahrensweg B.

Weg A findet Anwendung, wenn es an der Schule das Programm *Jugendhilfe in der Schule* gibt.¹

Schulstandortbezogene Verfahren und Kooperationsmodelle

Verfahrensweg A und B benennen die gesetzlich erforderlichen Schritte im Kinderschutz und berücksichtigen die Kooperationserfordernisse in den Schulen. Werden mehrere verantwortliche Personen genannt, muss es eine verbindliche Absprache dazu geben, wer konkret für was zuständig ist. Hat sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet, so ist spätestens im fünften Schritt die Fallzuständigkeit festzulegen.

Die Verfahrenswege sind in den jeweiligen Schulen so zu konkretisieren, dass spezifische Strukturen, Handlungsabläufe und auch bisherige Kooperationsroutinen berücksichtigt werden können.²

¹ Die Verbundenen Schulen verfahren in ihren Grundstufen wie die Grundschulen und ab der 5. Klasse verfahren sie wie die weiterführenden Schulen.

² In den Schulen mit *Jugendhilfe in der Schule* haben Schulleitung und Trägerkoordination auf der Grundlage des Frankfurter Modells bereits Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Kinderschutzes abgeschlossen. Diese bleiben bestehen. An den benannten Schulen sind die Träger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ganztagsangebote gegebenenfalls in die standortbezogene Konkretisierung der Kooperation im Kinderschutz mit einzubeziehen.

Prozessdarstellung – vom ersten Hinweis bis zur Dokumentation

Kapitel 3.2

1. Erste Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen
2. Ersteinschätzung und Beratung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind;
bei Bedarf Fachdienste hinzuziehen
3. Einholen weiterer Informationen; Kommunikation der Einschätzung
mit Schüler/in, Personensorgeberechtigten
4. Gefährdungseinschätzung;
Hinzuziehen einer im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)
5. Fallzuständigkeit beinhaltet: Koordination, Information, Gespräche Familie,
Dokumentation, Unterstützung hinzuziehen
6. Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in, Personensorgeberechtigten
7. Schutz- und/oder Förderplan erstellen; Unterstützung durch die
KOOPERATION KINDERSCHUTZ und weitere Beratungs- und Hilfsangebote
8. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
9. Überprüfen der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfen
10. Information an Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst, wenn Hilfen nicht
ausreichen oder Personensorgeberechtigte nicht kooperieren

Hinweise zur praktischen Umsetzung

1.

Erste Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen

Kapitel 3.3

In diesem ersten Schritt geht es darum, sich einem ungenuten Gefühl, Bedenken oder einer ungenauen Wahrnehmung bewusst zu werden. Die beobachteten Anhaltspunkte werden als Auslöser gesehen, die die Einhaltung der nächsten Schritte erforderlich machen. Jede in der Schule tätige Person soll diesen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung nachgehen. Dazu kann ein erster Austausch mit Kolleginnen und Kollegen hilfreich sein. **Der/die Ansprechpartner/in an der Schule** sollte für alle auf dem Plakat gut sichtbar sein.

Die Information geht an die Schulleitung und Trägerkoordination durch diejenige Person, die die Anhaltspunkte wahrgenommen hat, da Schulleitung und/oder Träger die Umsetzung des Schutzauftrages verantworten. Im Umgang mit Verdachtsmomenten für eine Kindeswohlgefährdung brauchen schulische Fachkräfte fachliche Unterstützung und rechtliche Rückendeckung. Die Information an die Leitungsebene bedeutet geteilte Verantwortung, dienstliche Absicherung und ermöglicht eine differenzierte Planung von Handlungsschritten.



Info an

- Schulleitung
- Trägerkoordination der Jugendhilfe in der Schule bzw. Leitung der Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB)



Info an

- Schulleitung
- Nächsten Vorgesetzten des Trägers sofern Schüler/in das Betreuungs- oder Ganztagsangebot in der Schule besucht



2.

Ersteinschätzung und Beratung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind; bei Bedarf Fachdienste* hinzuziehen

Bei der Ersteinschätzung sind die wahrgenommenen Beobachtungen als mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen. Bei dieser Beratung sollen mehrere Personen zusammenwirken. Dabei werden die verschiedenen Blickwinkel der Personen genutzt, die in der Schule mit dem Kind/Jugendlichen in Kontakt stehen. Die Auseinandersetzung mit der Situation des Kindes wird auf eine sachliche Basis gestellt, und das sogenannte Vier-Augen-Prinzip hilft, emotionale Überreaktionen, blinde Flecken bei der Wahrnehmung und unbedachtes Handeln zu vermeiden.

Für die Einschätzung, ob die Anhaltspunkte gewichtig sind, kann die kollegiale Kurzberatung zur **Ersteinschätzung** genutzt werden. Ggf. sind auch schon Informationen vorhanden, so dass mit der **Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren** begonnen werden und die **Fallbesprechung dokumentiert** werden kann.

Arbeitsblätter

A1 A3 A2

Bei Bedarf sollen weitere Fachdienste (**wie z. B. Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendschutztelefon**) hinzugezogen werden.

Kapitel 4.4

Weg A

Ersteinschätzung

- Schulleitung informiert Klassenleitung und Kinderschutz tandem
- Trägerkoordination informiert Jugendhilfemitarbeiter/in
- ESB-Leitung informiert Gruppenleitung/ Fachkraft ESB
- Schulleitung setzt Fallberatung an: Runder Tisch mit fallspezifischer Zusammensetzung, Ersteinschätzung und weitere Schritte

Weg B

Ersteinschätzung

- Schulleitung informiert Klassenleitung und Kinderschutzbeauftragte/n
- Schulleitung setzt Fallberatung an: Runder Tisch mit fallspezifischer Zusammensetzung, Ersteinschätzung und weitere Schritte

* Fachdienste hier Schulpsychologischer Dienst oder das Kinder- und Jugendschutztelefon (siehe auch Kapitel 4)

3.

Einholen weiterer Informationen; Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in, Personensorgeberechtigten

Nach der ersten Einschätzung der Situation kann sich herausstellen, dass weitere Informationen notwendig sind. Dazu können die Klassenleitung oder die/der Jugendhelfemitarbeiter/in bzw. ESB-Mitarbeiter/in weitere Gespräche führen

- mit in der Schule tätigen Personen, die ebenfalls Kontakt mit der/dem Schüler/in haben
- mit der/dem Schüler/in selbst
- **mit den Personensorgeberechtigten** soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird

Schritt 6

Falls sich die gewichtigen Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung nicht bestätigen, kann das Verfahren hier in Abstimmung mit der Leitung beendet und ggf. eine Wiedervorlage vereinbart werden. Hierüber werden die beteiligten Personen in der Schule informiert.



Einholen weiterer Informationen durch

- Klassenleitung und/oder Jugendhelfemitarbeiter bzw.
- Klassenleitung und/oder Gruppenleitung/Fachkraft ESB



Einholen weiterer Informationen durch

- Klassenleitung

4.

Gefährdungseinschätzung; Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)

Sofern sich der Verdacht erhärtet hat, wird gemeinsam mit der **insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)** die erste Einschätzung fortgeführt. Die iseF berät ganz konkret

- bei der Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte
- bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- ob die derzeitige oder angestrebte externe oder eigene Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls ausreichend beitragen kann
- ggf. bei Strategien der Gesprächsführung, der Motivierung der Eltern, dabei Hilfe anzunehmen oder der Hinzuziehung des Jugendamts

Kapitel 4.2

Die iseFs besitzen Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Kompetenz zur kollegialen Beratung und sind einschlägig fortgebildet. Sie unterstützen und begleiten den Prozess mit ihrem fachlichen Wissen und ihrem Blick von außen auf die Lebenssituation der Familie. Sie haben nicht die Aufgabe, das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu führen oder die Mitteilung an das Jugendamt vorzunehmen.

Hinweis: Lehrkräfte und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben laut Bundeskinderschutzgesetz bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF). Bis zur Umsetzung dieses Anspruchs sind das **Kinder- und Jugendschutztelefon** und der **Schulpsychologische Dienst** für eine Beratung ansprechbar.

Kapitel 8

Kapitel 4.4



Gefährdungseinschätzung

- Info an Schulleitung
- Schulleitung lädt beteiligte schulische Fachkräfte ein
- Hinzuziehen der iseF
- Hinzuziehen weiterer Fachdienste bei Bedarf



Gefährdungseinschätzung

- Info an Schulleitung
- Schulleitung lädt beteiligte schulische Fachkräfte ein
- Hinzuziehen der iseF
- Hinzuziehen weiterer Fachdienste bei Bedarf

5.

Fallzuständigkeit beinhaltet: Koordination, Information, Gespräche Familie, Dokumentation, Unterstützung hinzuziehen

Im Sinne einer klaren Verantwortlichkeit legen Schule und Träger fest, wer im jeweiligen Fall die Fallzuständigkeit hat. Die Fallzuständigkeit soll bei einer Person liegen. Das bedeutet nicht, dass der Fall alleine weiter bearbeitet werden soll, sondern Kinderschutz tandem oder Kinderschutzbeauftragte/r, Schulleitung und Träger unterstützen die/den Fallzuständigen bei der Ausführung.

Die Fallzuständigkeit schließt ein: Koordination und Information, **Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen**, Dokumentation und das Hinzuziehen von Unterstützung.

Arbeitsblätter

A4 A8

In der Regel liegt die Fallzuständigkeit bei der Klassenleitung oder der Jugendhilfefachkraft bzw. ESB-Mitarbeiter/in. Bei der Entscheidung werden bestehende Vertrauensbeziehungen und bisherige Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den schulischen Fachkräften und der Familie berücksichtigt.

Fallzuständigkeit bedeutet, Informationen von allen Beteiligten zu bündeln und besonders an den Schnittstellen zu anderen Einrichtungen oder Professionen den Informationsfluss zu gewährleisten.



Fallzuständigkeit festlegen

- Klassenleitung oder Jugendhilfemitarbeiter/innen bzw.
- Klassenleitung oder Gruppenleitung/
Fachkraft ESB



Fallzuständigkeit festlegen

- Schulleitung oder Klassenleitung

6.

Kommunikation der Einschätzung mit Schüler/in, Personensorgeberechtigten

Um zu einer begründeten und stimmigen Einschätzung der Situation zu kommen, sind die Perspektiven aller Beteiligten einzubeziehen, ohne dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Mit der Einbeziehung der Eltern wird gewährleistet, dass das Kindeswohl nur gemeinsam mit den Eltern zu sichern ist: Eltern kennen die Lebenssituation ihrer Kinder. Im Idealfall kann eine gemeinsame Problemlösungsstrategie entwickelt werden. Schritte zur Veränderung müssen für die Eltern nachvollziehbar sein und von ihnen mitgetragen werden.

Kapitel 5.1
Arbeitsblatt
A5

Die schulischen Fachkräfte begleiten die/den Schüler/in in dieser Krisensituation. **Es ist wichtig das weitere Vorgehen so weit wie möglich mit dem Kind oder Jugendlichen zu besprechen und abzustimmen.** Am Ende des Einschätzungsprozesses muss ein klares Ergebnis stehen, wie der nächste Handlungsschritt aussieht. Auch hierfür soll der **Einschätzungsbogen** genutzt werden.

Kapitel 5.1
Arbeitsblatt
A3

Weg A

Gesprächsvorbereitung durch

- Klassenleitung oder Jugendhelfemitarbeiter/in bzw.
- Klassenleitung oder Gruppenleitung/ Fachkraft ESB

Weg B

Gesprächsvorbereitung durch

- Klassenleitung

7

Schutz- und/oder Förderplan erstellen; Unterstützung durch die KOOPERATION KINDERSCHUTZ und weitere Beratungs und Hilfsangebote

Die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung und der Kommunikation mit den Beteiligten fließen in die Schutz-/Förderplanung ein.

Der **Schutz- und/oder Förderplan** beschreibt im Sinne einer Zielvereinbarung die Aufgaben, Maßnahmen und Hilfestellungen, auf die sich Personensorgeberechtigte, Schüler/innen und schulische Fachkräfte verpflichten. Die Handlungsschritte sind realistisch und so ausgerichtet, dass alle Beteiligten mit ihren Ressourcen und Anliegen ernst genommen werden, und ihre Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Mit dem Schutz- und/oder Förderplan werden die Zielvereinbarungen durch die/den Fallzuständige/n kontrolliert.

Arbeitsblatt

A6

Weg A

Schutz-und/oder Förderplan erstellen

- Jugendhelfemitarbeiter/in erstellt einen Schutzplan und/oder Schule (Klassenleitung) erstellt einen Förderplan (ggf. Beratung einholen)
- Gruppenleitung/Fachkraft ESB erstellt einen Schutzplan und/oder Schule (Klassenleitung) erstellt einen Förderplan (ggf. Beratung einholen)

Weg B

Schutz-und/oder Förderplan erstellen

- Schule (Klassenleitung) erstellt einen Förderplan (ggf. Beratung einholen)

8.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Hilfen anbieten bedeutet ganz konkret, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu überlegen, zu entwickeln und zu vereinbaren. Diese Hilfe kann von schulischer Seite geleistet werden oder die Familie wird motiviert, **andere Hilfen** anzunehmen. Ein dritter Weg kann sein, beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen.

Kapitel 8

Für die Unterstützung der Personensorgeberechtigten ist ein guter Kontakt sowie eine verlässliche und vertrauensvolle Beziehung zu der schulischen Fachkraft unerlässlich, da in den meisten Fällen das Kindeswohl nur gemeinsam mit den Eltern zu sichern ist. Haben Eltern Vertrauen zu den Fachkräften, dann ist die Chance groß, dass sie Beratung und Hilfe annehmen.

Weg A

Empfehlung von Hilfsangeboten durch

- Klassenleitung oder Jugendhelfermitarbeiter/in bzw.
- Klassenleitung oder Gruppenleitung/Fachkraft ESB
- sowie ggf. Schulleitung oder Schulpsychologischer Dienst

Weg B

Empfehlung von Hilfsangeboten durch

- Klassenleitung
- sowie ggf. Schulleitung oder Schulpsychologischer Dienst

9.

Überprüfen der Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfen

Auf Basis der Vertrauensbeziehung und der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten überprüft der/die Fallzuständige die in Anspruch genommene Hilfe und deren Wirksamkeit im Rahmen der schulischen Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

Weg A

Überprüfung durch

- Klassenleitung und/oder Jugendhelfemitarbeiter/in bzw.
- Klassenleitung und/oder Gruppenleitung/Fachkraft ESB

Weg B

Überprüfung durch

- Klassenleitung

10.

Information an Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst, wenn Hilfen nicht ausreichen oder Personensorgeberechtigte nicht kooperieren

Wenn es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, und wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, dann ist Schule befugt, dem Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst eine Mitteilung zu machen und die erforderlichen Daten mitzuteilen (§ 4 KKG). Diese Mitteilung kann gegen den Willen, aber sie soll mit dem Wissen der Personensorgeberechtigten erfolgen, es sei denn, der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt.

Anhang 1

Es muss entschieden werden, wer die Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst übernimmt und die anderen Beteiligten darüber informiert.



Nach Entscheidung der Schulleitung/ Trägerkoordination der Jugendhilfe in der Schule/ESB-Leitung

- Klassenleitung oder Jugendhilfemitarbeiter/in bzw.
- Gruppenleitung/Fachkraft ESB übernimmt Mitteilung



Nach Entscheidung der Schulleitung

- Klassenleitung oder Schulleitung übernimmt Mitteilung

Kapitel 4

Die Kooperation mit unseren Partnern

Kinderschutz braucht verbindliche Netzwerke. Um eine kontinuierliche Kooperation aufzubauen und zu pflegen, sollten ausreichend zeitliche Ressourcen und deren Finanzierung zur Verfügung stehen. Daran müssen Beteiligte auf allen Ebenen mitwirken und Strukturen schaffen (wie z. B. Verantwortlichkeiten für die Organisation von Austauschtreffen, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Einladungen, Protokolle etc.).

Die Zusammenarbeit der Fachkräfte im Netzwerk ist geprägt durch gegenseitiges Interesse und Offenheit im Austausch. Sie arbeiten zusammen auf gleicher Augenhöhe und in gegenseitiger Wertschätzung. Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig darüber, mit welchen weiteren Partnern sie im Kinderschutz zusammenarbeiten. Sie schaffen Gelegenheiten, sich persönlich kennenzulernen. Dabei bildet das gegenseitige Wissen und die Anerkennung der Arbeitsweisen, Aufgaben und Grenzen der jeweiligen anderen Organisation die Grundlage für die Zusammenarbeit. Dieses Wissen gilt es kontinuierlich weiter zu vertiefen und zu verbreiten.

Professionalität im Kinderschutz und in der Kooperationsarbeit wird durch gemeinsame Gremienarbeit, Fachtagungen und Fortbildungen gestärkt. Ziel der Kooperation ist, durch den Austausch die eine bestmögliche Unterstützung für die Kinder, Jugendlichen und deren Familien zu finden.

Das Jugendamt

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
(§1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII).

Das Jugend- und Sozialamt (im folgenden Jugendamt) ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialdienstes Kinder- und Jugendhilfe (KJS) in den neun Frankfurter Sozialrathäusern beraten und unterstützen Eltern/Sorgeberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie organisieren für Kinder und Jugendliche auch Hilfen außerhalb der Familie, wenn die häusliche Situation dies erforderlich macht. Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz und zur Unterstützung ihrer Kinder können die Eltern/Sorgeberechtigten (im folgenden „Eltern“), ob gemeinsam oder allein erziehend, einen Antrag auf erzieherische Hilfen beim Jugendamt stellen. Der KJS hat die Aufgabe, die Notwendigkeit und Geeignetheit von erzieherischen Hilfen gut zu prüfen. Kommt es zur Einleitung einer erzieherischen Hilfe, wird ein Hilfeplan erstellt, der mit allen Beteiligten abzustimmen ist. Es werden gemeinsam Ziele vereinbart, die erreicht werden sollen.

Stellt das Jugendamt Kindeswohlgefährdung fest, so kann es das Kind oder den Jugendlichen in Obhut nehmen. Eine Inobhutnahme kann auch erfolgen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet. Eine übergreifende Aufgabe des Jugendamtes ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Die Grundlage dafür bietet § 8a SGB VIII und als Intervention vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Form der Befugnis zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII). Bei Mitteilungen über einen Verdacht auf

Kapitel 4.1

Anhang 1

Kapitel 6
Anhang 1

Anhang 1

Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII stützt sich der KJS bei seinem Vorgehen auf die Frankfurter Richtlinie (FRL) zu § 8a SGB VIII. Dieses Ablaufverfahren ist vom KJS zwingend einzuhalten. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des KJS erfüllen diese Aufgaben im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

■ **Wenn eine Mitteilung beim Jugend- und Sozialamt eingeht, so muss dieser Mitteilung nachgegangen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KJS besprechen jede Mitteilung mit ihrer Teamleitung und vereinbaren die weiteren Schritte.** Sie nehmen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Eltern und ggf. zu Institutionen auf, um zu einer Einschätzung zu kommen. Je nach Einschätzung kann es zu folgenden Maßnahmen kommen: Beratung (in einer Beratungsstelle), erzieherische Hilfen in familienergänzender oder familienersetzender Form. Bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes kann es zu einer Inobhutnahme kommen.

In seiner gesamten Arbeit ist der KJS an die Bestimmungen des Datenschutzes gebunden. Rückmeldungen zu einzelnen Maßnahmen innerhalb einer Hilfe oder des weiteren Verfahrens darf der KJS nur mit Einverständnis der Eltern weiterleiten. Eine Rückmeldung, ob die Familie Unterstützung durch das Jugendamt erhält, soll über den Rückmeldebogen an die Schule erfolgen.

Kapitel 6
Anhang 1

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht auch vor, dass das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit den sogenannten freien Trägern („von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen“), Vereinbarungen zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“ (§ 8a Abs.4 SGB VIII) abzuschließen hat. Diese Vereinbarungen regeln die Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Eigenverantwortung des freien Trägers.

Dazu gehören: die Umsetzung eines trügereigenen Schutzkonzeptes, die Hinzuziehung insofern erfahrener Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, Die Einbeziehung der Eltern, Kinder/Jugendlichen, das Erstellen individueller Schutzpläne sowie die verbindliche Information an das Jugendamt, sofern die Möglichkeiten des freien Trägers nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden. Die Vereinbarungen zwischen dem Stadtschulamt und den Trägern der *Jugendhilfe in der Schule* sind analog.

■ **Beim Jugendamt Frankfurt am Main gibt es seit 2008 das Kinder- und Jugendschutztelefon mit der kostenfreien Rufnummer 0800 20 10 111.** Das Kinder- und Jugendschutztelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

■ **Die Inanspruchnahme ist für alle Kinder und Jugendliche, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. von Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Arztpraxen, Kliniken, Kindertagesstätten, Polizei und alle Frankfurter Bürgerinnen und Bürger möglich.** Das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon berät in allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen, bei Gewalt in der Familie und über weiterführende Hilfen. **Die Beratung kann im Bedarfsfall auch anonym erfolgen.**

Kooperation zwischen Schule und Jugendamt

Im Rahmen der Projektgruppen wurden Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Jugendamt erarbeitet, die im Folgenden ausgeführt werden. Die gemeinsame Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kinderschutz, damit im Krisenfall auf Strukturen der gemeinsamen Arbeit schnell zurückgegriffen werden kann.

Kapitel 8

• **Konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Sozialrathäuser, Infos zum Kinder- und Jugendhilfesozialdienst** finden Sie an den zentralen Infostellen der Sozialrathäuser vor Ort und auf der Internetseite www.kinderschutz-frankfurt.de zum **Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon**.

Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 20 10 111 können zwischen 8.00 und 23.00 Uhr auch Ansprechpersonen im Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS) erfragt werden.

- Die Regionalgruppen, in denen sich *Jugendhilfe in der Schule* (Tandems) und die zuständigen Mitarbeitenden der Sozialrathäuser zum gegenseitigen Austausch treffen, sollen auf alle Schulen erweitert werden. Durch diese Austauschplattform soll die Verbindlichkeit in der Netzwerkarbeit hergestellt werden, deshalb sind zwei bis vier Treffen im Jahr sinnvoll. Bei Bedarf sollen die insoweit erfahrenen Fachkräfte (iseF) an den Treffen beteiligt werden.
- Alle beteiligten Fachkräfte wirken bei den Eltern darauf hin, dass diese einer anlassbezogenen Schweigepflichtentbindung zustimmen, damit eine gute Unterstützung gefunden werden kann.
- Die Fachkräfte des Jugendamts geben durch die **Kinderschutzmitteilung eine Rückmeldung**, dass die Meldung angekommen ist. Bei einer Schweigepflichtsentbindung durch die Eltern wird gemeinsam überlegt, ob und wie ein weiterer Austausch sinnvoll aussehen kann.
- Bei der Terminierung von Hilfeplangesprächen soll immer geprüft werden, wie schulische Fachkräfte beteiligt werden können.

Formular



Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF)

Kapitel 4.2

Die insofern erfahrene Fachkraft (iseF) übernimmt eine wichtige Rolle im Kinderschutz und wird zur Beratung von Fachkräften und Teams in der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen u. a. hinzugezogen. Ihre Aufgabe ist, bei dem Verdacht auf Kindesvernachlässigung und -misshandlung zu beraten und dafür bringt sie unterschiedliche Kompetenzen mit.

Für diese Beratungstätigkeit hat sie eine zusätzliche Ausbildung, die mit dem Titel insofern erfahrene Fachkraft abgeschlossen wird. Voraussetzung ist eine pädagogische (Fach- bzw. Hochschul-) Ausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Beratungstätigkeit.

Inhalte der Ausbildung sind unter anderem Schulung des fachlichen Wissens zu Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, zu den Risiko- und Schutzfaktoren, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zu den notwendigen Verfahrensschritten im Fall einer Kindeswohlgefährdung. Des Weiteren sind methodische Kompetenzen wichtig. iseFs kennen den Ablauf der kollegialen Beratung, setzen geeignete Bögen zur Gefährdungseinschätzung ein und sind sicher in der Gesprächsführung. Sie haben ebenso Kenntnisse über das Hilfesystem in der jeweiligen Region. Die Einschätzung der Anhaltspunkte, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht, stellt eine große Herausforderung für Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe dar. Es muss zu einer eindeutigen Bewertung kommen, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Konkret bedeutet es für die iseFs in ihrer Beratung, dass sie die Fachkräfte prozessorientiert bei der Gefährdungseinschätzung unterstützt und begleitet. Dabei übernimmt die iseF keine Fallverantwortung für die Schülerin oder den Schüler, sondern ihre Aufgabe ist ausschließlich die Beratung der falleinbringenden Fachkraft.

In einer anonymisierten Fallbesprechung mit der falleinbringenden Fachkraft werden Informationen über Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, gesammelt und überprüft. Dazu sollen alle Fachkräfte, die die Schülerin oder den Schüler kennen, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darstellen und ggf. Entwicklungsberichte oder Gesprächsergebnisse aus den Gesprächen mit den Eltern oder der Schülerin/dem Schüler hinzunehmen. Die iseF unterstützt die Fachkraft dabei, ihre Wahrnehmung möglichst genau zu beschreiben, zu konkretisieren und zu ordnen.

Arbeitsblatt

A3

Die Basis des Gesprächs bildet dabei der **Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren**, der dabei ausgefüllt wird. Ziel ist es, den Grad der möglichen Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und bei Bedarf mögliche Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls aufzuzeigen. Durch die Beratung soll diejenige Fachkraft, die die Schülerin oder den Schüler betreut, Unterstützung in der Einschätzung der Situation bekommen, so dass sie mit mehr Sicherheit den nächsten Schritt gehen kann. In dem Gespräch mit der iseF wird dieses weitere Vorgehen geplant. Anstehende Gespräche zwischen Personensorgeberechtigten und falleinbringender Fachkraft können ebenfalls vorbereitet werden. Die Vereinbarungen, Inhalte und das Ergebnis der Beratung werden protokolliert.

Kinderschutz bedeutet auch eine hohe Bereitschaft, mit anderen Fachkräften und Institutionen zu kooperieren. Die erforderliche Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Systeme gelingt nicht auf Anhieb reibungslos, sondern muss aufgebaut und etabliert werden. Die iseF unterstützt hier die Zusammenarbeit aller beteiligten Fachkräfte zum Wohl des Kindes.

Zusammenarbeit zwischen Schule und iseF

Anhang 1

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die freien Träger in der Verpflichtung, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine iseF hinzuzuziehen (**vgl. §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG**). Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, benötigt die iseF spezifische Kompetenzen. Die Stadt Frankfurt hat in den Vereinbarungen mit den Trägern der ambulanten Hilfen zur Erziehung die notwendigen Kompetenzen und Voraussetzungen benannt:

Eine insoweit erfahrene Fachkraft weist folgende spezifische Kompetenzen auf

- einschlägige Berufsausbildung im Sinne des Fachkräftegebots
- umfassende, mindestens dreijährige Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen und Problemfamilien
- Zusatzqualifikation durch nachgewiesene spezifische Fortbildung in den genannten Bereichen
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen
- Kompetenz zur kollegialen Beratung, nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

Der Träger sorgt dafür, dass für seine Fachkräfte eine ausreichende Anzahl von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung steht. Im jährlichen Sachbericht teilt der Träger dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit,

- ob er über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt und benennt diese oder
- falls er nicht über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte verfügt, wie er sicherstellt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere **§ 64 Abs. 2a SGB VIII**, beachtet.

Anhang 1

Die konkrete Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten von Schule und der iseF soll gemeinsam gestaltet werden. Kooperation bedeutet hier

- Die iseF wird als wichtige Instanz beim Thema Kinderschutz gesehen, die ihr Fachwissen durch die Beratung nach **§§ 8a, b SGB VIII oder § 4 KKG** einbringt.

Anhang 1

- Die iseF stellt eine Schnittstelle dar, die vor der Hinzuziehung des Jugendamts die Schulen in Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung berät.
- Diejenige Fachkraft, die mit der Betreuung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen beauftragt ist, bleibt wichtigste Ansprechperson und gestaltet den Hilfeprozess.
- Es ist fachlich geboten, dass die iseF nicht vor Ort an der Schule arbeitet, sondern von extern hinzugezogen wird.
- Die iseF's benötigen ausreichende zeitliche Ressourcen, um ihre Beratungstätigkeit zeitnah auszuführen zu können.
- Die Finanzierung und Bereitstellung der iseF müssen verbindlich geklärt werden, da Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Personen in der Schule einen Beratungsanspruch haben (§ 4 KKG und § 8b SGB VIII).
- Die iseF's in Frankfurt sollen sich untereinander vernetzen, um den fachlichen Austausch zu gewährleisten.

Anhang 1

Das Gesundheitsamt

Kapitel 4.3

Gesundheitsämter leisten als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Ergänzung zu den klinischen stationären und ambulanten Versorgungsstrukturen einen wichtigen Beitrag zu der Gesundheit der Bevölkerung. Neben der Koordination der medizinischen Versorgung liegt die vorrangige Aufgabe in der Gesundheitsförderung, der Beratung sowie in der Versorgung von besonders schutzbedürftigen Menschen, die sonst keine Hilfe erhalten würden (Subsidiaritätsprinzip). Das Gesundheitsamt in Frankfurt arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) und bietet neben Beratungsgesprächen und präventiven Maßnahmen (z. B. Schuleingangsuntersuchungen) auch Unterstützungsangebote für benachteiligte Gruppen an (z. B. Frühe Hilfen, Humanitäre Sprechstunden).

Das Gesundheitsamt wird in der KOOPERATION KINDERSCHUTZ durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) der Abteilung Psychiatrie vertreten. Der KJPD ist Ansprechpartner im Sinne des erweiterten Kinderschutzbegriffes bei Fragen zur psychischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. Der KJPD hat die Aufgabe, die kinder- und jugendpsychiatrische Regel- und Pflichtversorgung (niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Goethe-Universität Frankfurt) sicher zustellen, zu ergänzen und die wechselseitige Kooperation zu fördern. Der KJPD bietet Beratung (auch anonym) sowie Vermittlung in geeignete Hilfesysteme. In Einzelfällen erfolgt auch eine zugehende Tätigkeit (Hausbesuche).

Ein Schwerpunkt des KJPD besteht in der kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf (psychisch, erzieherisch, schulisch) und eingeschränktem Hilfesuchverhalten (psychosozial hochbelastete Elternhäuser). In enger Kooperation mit dem Jugendamt bietet der KJPD hierzu eine kinder- und jugendpsychiatrische Sprechstunde mit einer psychologisch-psychiatrischen Diagnostik an.

Kapitel 4.4 Der schulpsychologische Dienst

Zum Staatlichen Schulamt Frankfurt am Main gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Sie haben einen Beratungsauftrag für die Schulen und laut dem Hessischen Schulgesetz umfasst ihre Tätigkeit „insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schüler“.

Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern oder Schülerinnen und Schüler können sich direkt und formlos an die für ihre Schule zuständige Schulpsychologin oder den zuständigen Schulpsychologen wenden. Wer die oder der Zuständige ist, kann über das Schulsekretariat erfragt werden oder ist über die Homepage des Staatlichen Schulamtes zu erfahren. In der Regel ist ein Termin innerhalb von drei Wochen möglich.

! Das Aufgabenspektrum der Schulpsychologie umfasst die anlassbezogene Beratung, wenn die genannten Personen sich wegen eines Konflikts, wegen Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsabfall einer Schülerin oder eines Schülers, wegen einer Mobbing-Situation in der Klasse, wegen häufiger Fehlzeiten einer Schülerin oder eines Schülers oder zahlreicher anderer schulischer Problemsituationen mit der Schulpsychologie in Verbindung setzen. Das Vorgehen in der Beratung hängt vom jeweiligen Fall ab und kann eine Unterrichtsbeobachtung mit anschließender Lehrerberatung bedeuten oder eine Elternberatung bei Schullaufbahnberatung nach vorhergehender testdiagnostischer Abklärung oder eine Konfliktmoderation oder das Vermitteln an andere Beratungseinrichtungen. Die Beratungsmethode ist in der Regel ressourcen- und lösungsorientiert.

Weiterhin gehören zu den Aufgaben der Schulpsychologie auch Abrufangebote wie Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte (z. B. in Gesprächsführung oder spezifischen Verhaltensauffälligkeiten) oder Fall-Supervisionsgruppen oder Prozessbegleitung bei Schulentwicklungsmaßnahmen oder Beratung bei schulischen Förderkonzepten. Bezogen auf die im Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule beschriebenen Schritte kann es bei den ersten Schritten hilfreich sein, die Schulpsychologie hinzuzuziehen. Wenn bei der Lehrkraft oder der in der Schule arbeitenden Fachkraft Unsicherheit besteht wie die beobachteten Auffälligkeiten einzuschätzen sind, kann die zuständige Schulpsychologin oder der Schulpsychologe angesprochen werden, um dann mit dieser zusätzlichen Perspektive weitere Schritte einzuleiten. Im weiteren Verlauf, wenn ein Schutz- und Förderplan erstellt ist, der auch schulische Maßnahmen beinhaltet, können durch das Einschalten der Schulpsychologie auch noch zusätzliche Informationen gewonnen werden.

Kapitel 4.5 Das Frankfurter Kinderbüro

! Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Interessensvertretung aller Frankfurter Kinder. Grundlage der Arbeit ist die UN-Kinderrechtskonvention. Sie beinhaltet Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte für Kinder und verpflichtet den Staat zur Bekanntmachung der Kinderrechte.

Übergreifend zu allen Bereichen der Kinderrechtskonvention bietet das Frankfurter Kinderbüro Information und (Clearing-)Beratung für alle Bereiche und Themen, die Kinder betreffen und erstellt alle zwei Jahre einen Bericht zur Lebenssituation von Frankfurter Kindern. Das Frankfurter Kinderbüro unterhält die Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten. Diese sind überparteilich im Sinne der Kinder tätig. In der Funktion als Bindeglied zwischen Kindern

und Stadtteilgesellschaft unterstützen sie die Kinder bei der Durchsetzung ihrer Interessen. Sie achten darauf, dass Entscheidungen der Stadt und des Ortsbeirates die Lebensinteressen von Kindern berücksichtigen. Zur Realisierung dieser Aufgabe beziehen sie insbesondere die Kinder des entsprechenden Stadtteils in die Entscheidungsprozesse ein.

Spezielle Angebote im Bereich Bekanntmachung der Kinderrechte sind

- Einführung ins Thema Kinderrechte mit der Möglichkeit der Vertiefung mit kreativen Workshops für die 3./4. Klasse
- Medienkoffer Koffer voller Kinderrechte, der kostenlos für vier Wochen ausgeliehen werden kann
- Fortbildungen für MultiplikatorInnen
- Kinderrechtemobil, das vorort jede Menge Information und Spaß bietet

Spezielle Angebote im Bereich der Schutzrechte

- Fortbildungen zur Gewaltprävention
- kostenlose Rechtsberatung in familiengerichtlichen Fragen für Kinder und Jugendliche
- in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen wird Clearing und Beratung für alle beteiligten Seiten angeboten

Mit SPATZ, den Spielplatzaktionswochen, beteiligt das Frankfurter Kinderbüro Kinder (und Erwachsene) an einer Neu- oder Umgestaltung von Spielflächen. Kinder planen und bauen dann die Spielfläche zu ihrem Platz um.

Das Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE)

Kapitel 4.6

Das Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE) gehört zur Kommunalen Kinder-, Jugend und Familienhilfe der Stadt Frankfurt am Main.

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des ZfE im ambulanten Bereich des Beratungs- und Förderzentrums werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt beschrieben im **§§ 13, 16 und 18 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**.

Anhang 1

Die fachlichen Grundsätze des ZfE stellen eine gleichberechtigte enge Kooperation von Schule und Jugendhilfe mit dem familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt.

Kernauftrag ist, Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf im emotionalen Erleben und sozialen Verhalten zu ermöglichen, eine reguläre Schule zu besuchen. Dies geschieht durch Unterstützung und Beratung von Lehrkräften in Regelschulen, sowie von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern.

Das ZfE bietet an den allgemeinen Schulen ambulante Angebote wie Orientierungsgespräche, Einzelfallarbeit, klassenbezogene Beratung und Kurzberatung, Nachbetreuung und Kollegiale Fallberatung (Reflexionsmodell zur Fallbesprechung) an. Hier können notwendige Handlungsoptionen der beteiligten Personen im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, vereinbart werden. Gerade die Orientierungsgespräche können die Lehrkräfte darin unterstützen, die Problemsituation eines Kindes oder der Klasse ausführlich darzustellen und zu erörtern, um dadurch weitere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Ziel ist es, neue Perspektiven zu erschließen, das weitere Vorgehen zu klären und Sicherheit für die weiteren Verfahrenswege zu erhalten.

Kapitel 5

Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

37

Beteiligung von Eltern

Kapitel 5.1

Für eine gelingende Beteiligung von Eltern im Kinderschutz ist es unerlässlich, sich regelmäßig Zeit für Gespräche mit den Eltern zu nehmen, um über die Entwicklung des Kindes zu sprechen. Dabei sollte die Haltung gegenüber Eltern geprägt sein durch eine positive, sachliche Grundhaltung. Im Umgang miteinander ist es wichtig achtsam, wohlwollend und wertschätzend gegenüber den Eltern aufzutreten. **In den Gesprächen steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.** Bei der Verständigung darüber, was das Beste für ihr Kind ist, können Differenzen mit den Eltern auftreten. Im Fall einer drohenden Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, die Eltern **frühzeitig mit in den Prozess einzubeziehen und zu motivieren.** Aber es ist ebenso wichtig, den Eltern genügend Zeit zu geben für Veränderungen und dafür, Vorhaben in Angriff zu nehmen oder Verabredungen in die Tat umzusetzen. Hierfür ist ein individueller Zeitplan notwendig, der sowohl die persönlichen Voraussetzungen als auch die Gesamtsituation der Beteiligten berücksichtigt.

Für die **Gespräche mit den Eltern** gelten die gleichen Grundsätze wie für andere anspruchsvolle professionelle Gespräche. Man sollte

- gut vorbereitet in das Gespräch gehen
- Infos zum Beispiel über den Kulturkreis der Eltern einholen
- eine positive Gesprächsatmosphäre schaffen
- eine ressourcenorientierte Grundhaltung einnehmen, d.h. die positiven Seiten des Kindes oder Jugendlichen benennen
- die Eltern als Experten für ihre Kinder sehen
- die Menschen im Kontext ihrer jeweiligen Situationen betrachten
- Unterstützungsmöglichkeiten wie z. B. das Jugendamt oder Beratungsstellen (positiv) benennen, Adressen mitgeben und ggf. dorthin begleiten

Sollten die Gespräche nicht zu einer Kooperation mit den Eltern führen und das Kindeswohl nach wie vor gefährdet sein, gilt: Kindeswohl vor Elternrecht!

Arbeitsblatt

A4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kapitel 5.2

Beteiligung und Partizipation im Schulalltag

Die entsprechende Projektgruppe, die sich mit dem Thema beschäftigt hat, erarbeitete Empfehlungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

- Die Beteiligungs- und Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen sind Leitlinien für die Gestaltung des schulischen Alltags. Kinderrechte gehören ins Schulprogramm!
- Partizipation sollte Bestandteil der Schulkultur sein. Die Schule trägt aktiv dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre Beteiligungsrechte kennen und unterstützt sie bei deren Wahrnehmung und Ausübung durch
 - Mitbestimmung (z. B. Klassen- und Schülerrat)
 - eigene Verantwortungsübernahme (z. B. Programme wie Streitschlichter, Patenmodelle etc.)
 - altersgerechte Informationen für Schüler und Schülerinnen über Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote (z. B. Informationsveranstaltungen des Jugend- und Sozialamtes)

- Befragung aller Schülerinnen und Schüler zu selbstgewählten Themen
- Zeitfenster für Beteiligungsmöglichkeiten im Schulalltag
- die Einrichtung vertrauenswürdiger Beschwerdestellen
- Die Auswahl und methodische Begleitung, Vor- und Nachbereitung von beteiligungsorientierten Programmen, Projekten, Gremien etc. erfolgt altersgemäß, d. h. differenziert nach dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.
- Schulungen für schulische Fachkräfte zu Beteiligungsrechten und -verfahren in der Schule werden als fester Bestandteil der Fortbildungen implementiert.
- Kinder und Jugendliche erhalten altersgerechte Informationen zum Schutzauftrag von Lehr- und Fachkräften bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zu schulischen Verfahrenswegen im Kinderschutz.

Tipps für die Beteiligung im Kinderschutz

- Kinder und Jugendliche erhalten altersgerechte Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule.
- Kinder und Jugendliche werden angeregt, Anzeichen auf Gefährdungen bei Mitschülerinnen und Mitschülern sensibel wahrzunehmen und eine ihnen bekannte erwachsene Bezugsperson aus der Schule hinzuzuziehen.
- Lehr- und Fachkräfte, die Kenntnis von Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten, sind Begleiterinnen und Begleiter des betreffenden Kindes bzw. des/der betreffenden Jugendlichen in dieser Krisensituation und bleiben es auch, wenn die Fallverantwortung auf andere Institutionen übergeht. Für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen brauchen schulische Fachkräfte einen entsprechenden Rahmen.
- Fachkräfte nehmen Hinweise und Mitteilungen von Schülerinnen und Schülern zu möglichen Anhaltspunkten ernst, indem sie
 - Kindern und Jugendlichen glauben, auch wenn die Hinweise und Geschichten zunächst absurd oder abwegig klingen
 - sich Zeit nehmen
 - Gesprächsbereitschaft signalisieren
 - keine Versprechungen machen, die sie nicht einhalten können
 - und dafür sorgen, dass etwas geschieht und die betreffenden Kinder und Jugendlichen Unterstützung, Beratung und Hilfe bekommen
- Entscheidungen werden mit dem betreffenden Kind bzw. dem/der betreffenden Jugendlichen gemeinsam getroffen. Sofern das nicht möglich ist, wird der Schüler bzw. die Schülerin gemäß ihres Alters und Entwicklungsstandes über die nächsten Schritte informiert.

Kapitel 6

Rechtliche Grundlagen

Der Schutz vor Kindeswohlgefährdung ist in unterschiedlichen Gesetzen geregelt: völkerrechtlich in der **UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)**, verfassungsrechtlich im **Grundgesetz (GG)**, zivilrechtlich im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**, für den Arbeitsbereich Schule im **Hessischen Schulgesetz (HSchG)** und für den Arbeitsbereich Jugendhilfe im **Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)**. Mit dem Bundeskinder-schutzgesetz (BKisSchG) gibt es seit dem 1. Januar 2012 ein gemeinsames Dach für Schule, Jugendhilfe, Kooperationspartner im Ganztage und Unterstützungssysteme auf kommunaler Ebene.¹

Kapitel 6.1

Kapitel 6.2

Kapitel 6.3

Beim Lesen der gesetzlichen Vorschriften fällt auf, dass eine exakte Definition der Begriffe Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung in den Formulierungen nicht enthalten ist. **Diese Begriffe heißen in der juristischen Fachsprache deshalb unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie werden durch Auslegung im jeweiligen Einzelfall und durch die Rechtsprechung konkretisiert (vgl. das bis heute grundlegende Urteil des Bundesgerichtshofs, auf das in den Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung hingewiesen wurde).** Das bedeutet für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schule, dass sie mit Bewertungs- und Handlungsunsicherheiten umgehen müssen.

Kapitel 1.1

Kinderschutz – Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Kapitel 6.1

Die UNKRK beinhaltet umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte zu treffen. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für den Kinderschutz sind die Kinder und Jugendlichen als Träger eigener Grundrechte. Zu ihren grundlegenden Rechten gehören **Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit**. Das ebenfalls grundgesetzlich verbürgte natürliche Recht der Eltern ist daher im Sinne einer Verantwortung zu interpretieren: **„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“**¹

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmt das Verhältnis von Kindesrecht, Elternrecht und staatlicher Garantenfunktion näher in den Vorschriften, die die elterliche Sorge betreffen. Danach haben Kinder und Jugendliche **„ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“**² Die Eltern haben bei der Erziehung ferner „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln“ zu berücksichtigen.³ In § 1666 (1) BGB wird die Pflicht des Staates konkretisiert: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“⁴ Die Maßnahmen des Gerichts zielen darauf, durch unterschiedlich weitreichende Eingriffe in die elterliche Sorge den Kindern und Jugendlichen Zugang zu erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.

Kapitel 6.2 Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Schule

Das Hessische Schulgesetz benennt **Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule**, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen ihrer körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung als Gestaltungsaufgabe der Schule definieren. In § 3 HSchG heißt es dazu:

„(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. [...]

(9) Die Schule ist zur **Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet**. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. [...]

Seit dem 1. August 2011 gilt das neue Hessische Schulgesetz. In § 3 wurde ein neuer Absatz eingefügt, der die Verantwortung der Schule in Situationen von Kindeswohlgefährdungen explizit formuliert:

„(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.“

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden die Rechte und Pflichten im Arbeitsfeld Schule konkretisiert. Dies betrifft einerseits Lehrkräfte und andererseits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung von Schulträgeraufgaben oder Ganztagsangeboten gem. § 15 HSchG beauftragt sind.

Für Lehrerinnen und Lehrer werden in § 4 (1) des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestimmte Handlungsschritte empfohlen, die eng an das Vorgehen in der Jugendhilfe angelehnt sind: Werden Lehrerinnen oder Lehrern „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“. Die Handlungsempfehlung ist mit dem „Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung verknüpft (§ 4 (2) KKG).³

§ 4 (3) KKG hält fest, was zu tun ist, wenn „eine Abwendung der Gefährdung“ durch die vorgesehenen Handlungsschritte „ausscheidet“ oder „erfolglos ist“: Halten die Lehrkräfte in diesen Fällen „ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren“ und die „zu diesem Zweck [...] erforderlichen Daten mitzuteilen“. Die „Betroffenen [sind hierauf] vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird“.⁴

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung von Schulträgeraufgaben gem. § 15 HSchG beauftragt sind, haben als „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen“, ebenfalls „bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“.⁵

§ 3 KKG Schulen sollen mit ihren relevanten Kooperationspartnern zum Kinderschutz verbindliche Netzwerkstrukturen aufbauen.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrer/innen?

Beamtete Lehrerinnen und Lehrer haben einen Diensteid geschworen, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 6 (2) Satz 2 GG), die Schule und Lehrer verpflichten, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren. Angestellte Lehrkräfte haben keinen Diensteid abgelegt, bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten direkt aus dem Arbeitsvertrag.

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes über den Verdacht informieren?

Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Daher sind – auch im Interesse einer fruchtbaren Kooperation zwischen Eltern und Lehrkräften – Eltern grundsätzlich auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, die Hilfe des Jugendamts in Anspruch zu nehmen.

Sofern Kindeswohlgefährdung nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurde und eine unmittelbare körperliche oder seelische Schädigung des Kindes droht, hat der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang vor einem differenzierten Klärungsprozess. Ist dieser Schutz durch die bereits involvierten Personen oder Institutionen nicht sichergestellt, oder stellt die Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes infrage, ist die Schule befugt und angehalten, ohne Kenntnis der Eltern das Jugendamt einzuschalten (evtl. Inobhutnahme). Das Jugendamt wird die Personensorgeberechtigten informieren.

Hat die Schulleitung die Pflicht, Lehrkräfte beim Umgang mit Verdachtsfällen zu unterstützen?

Die Schulleitung hat in ihrer Vorgesetztenfunktion und aufgrund der daraus folgenden Fürsorgepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Die Schulleitung muss in jedem Fall einbezogen werden und entsprechend handeln. Im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen ergibt sich daher die Pflicht, durch organisatorische Vorkehrungen, (z. B. die Entwicklung von Konzepten und die Schaffung von geeigneten Strukturen) dafür zu sorgen, dass Lehrerinnen und Lehrer auf Verdachtsfälle angemessen reagieren können. Entscheidend ist, dass eine Schule sie im Umgang mit Verdachtsfällen nicht alleine lässt, sondern durch institutionell gesicherte Beratungsangebote dafür sorgt, dass Lehrkräfte sich unterstützen lassen können, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht.

Müssen Lehrkräfte überhaupt tätig werden?

Verpflichtungen zum Handeln ergeben sich aus dem beschriebenen Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrkräften. Verstöße gegen die darin niedergelegten Handlungs- und Informationspflichten können zu disziplinar- und arbeitsrechtlichen Sanktionen führen. **Lehrerinnen, Lehrer und Schulleitung können sich unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie trotz deutlicher Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bei einer Schülerin oder einem Schüler gar nichts unternehmen.**

Darf eine Lehrkraft eigenmächtig handeln?

Auch wenn schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Kind oder Jugendlichen zu helfen, müssen Lehrerinnen und Lehrer dabei den Dienstweg einhalten und insbesondere jede offizielle Aktion (ausgenommen die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten wie z. B. des Schulpsychologischen Dienstes) mit der Schulleitung abstimmen. Eigenmächtiges Handeln kann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Bei Gefahr im Verzug ist zunächst die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren.

Haben Lehrkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Im Hessischen Schulgesetz ist keine Anzeigepflicht (z. B. bei der Polizei) wegen eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung geregelt. Allerdings kann im Einzelfall aufgrund der Fürsorgepflicht eine Strafanzeige erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der Schulleitung. Vorher kann es auch in diesem Fall ratsam sein, das Jugendamt oder entsprechende Beratungsinstitutionen einzuschalten.

Die Anzeige bei der Polizei oder das Einschalten des Jugendamtes soll sich auf objektive Tatsachen in Bezug auf das Kind (körperliche Auffälligkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten, häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte, Aussagen des Kindes) beziehen. Sämtliche Hinweise, die auf eine Gefährdung hindeuten, sind zu dokumentieren, um eine objektive Schilderung zu gewährleisten. Bei der Dokumentation der Hinweise sollten unbedingt objektive Daten von subjektiven Eindrücken klar abgegrenzt werden.

Verstößt die Weitergabe von Information nicht gegen Datenschutzvorschriften?

Lehrkräfte sind befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn eine Abwendung der Gefährdung durch die empfohlenen Schritte ausscheidet oder erfolglos bleibt und das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, um die Gefährdung abzuwenden.

Bei der Erstattung einer Anzeige aufgrund eines Verdachts einer Straftat dürfen Daten der Schülerin oder des Schülers an Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers ist regelmäßig die Schulleitung zu informieren. Im Übrigen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen immer zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

Gesetzliche Grundlagen für weitere in Schule tätige Personen

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes §1 KKG ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern

§ 8b besagt, dass alle Personen, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bei der Einschätzung oder zu Fragen einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine iseF haben.

Träger von Einrichtungen, in den sich Kinder oder Jugendliche regelhaft mindestens einen Teil des Tages aufhalten haben ebenfalls Anspruch auf Beratung bei der Umsetzung des Kinderschutzes.

Die Träger dürfen im Rahmen der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern nur Personen einstellen, die bei der Einstellung nachweisen können, dass im aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnis keine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. Dies gilt für ehren-, neben- oder hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse.

Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsfeld Jugendhilfe und *Jugendhilfe in der Schule*

Kapitel 6.3

Im Bereich Jugendhilfe haben Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe einen differenziert beschriebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der im § 8a des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) festgehalten ist:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“ Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS) ist Ansprechpartner, berät und unterstützt bei einem Bedarf an Förderung der Erziehung in der Familie und entscheidet als fallverantwortlicher Fachdienst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte über die notwendigen und erforderlichen Hilfen. Bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII stützt sich der KJS bei seinem Vorgehen auf die Frankfurter Richtlinie zu § 8a SGB VIII, deren Ablaufverfahren zwingend einzuhalten ist. Der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst hat die Befugnis zur Inobhutnahme als vorläufiger Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a (2) SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII).

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass – erstens – deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, – zweitens – bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie – drittens – die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

In Frankfurt am Main gibt es die Besonderheit, dass die öffentliche Jugendhilfe von zwei Ämtern wahrgenommen wird: dem Jugend- und Sozialamt und dem Stadtschulamt. Entsprechend § 8a (4) SGB VIII haben in Frankfurt am Main daher das Jugend- und Sozialamt sowie das Stadtschulamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen.

Anhang 1

Gemäß dieser Vereinbarung legen die freien Träger der *Jugendhilfe in der Schule* ein Schutzkonzept vor, welches die trägerspezifischen Abläufe bei Kindeswohlgefährdung beschreibt. Die in **§ 8a (1), (2) und (3) SGB VIII** benannten Aufgaben werden durch das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main wahrgenommen. Die **Absätze (2) und (3) des § 8a SGB VIII** nennen als weitere Verpflichtungen des Jugendamtes:

„(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“ Was müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule*/pädagogische Fachkräfte tun, wenn ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden? Der Schutzauftrag besteht aus einem abgestuften Vorgehen: Werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als gewichtig eingeschätzt, so muss die jeweilige Fachkraft zusammen mit anderen Fachkräften eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen. Hierbei muss sie sich mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten. Es ist in jedem Fall unerlässlich, dass bei deutlichen Hinweisen die Schulleitung und die Trägerkoordination der *Jugendhilfe in der Schule* informiert werden. Die Fachkraft der *Jugendhilfe in der Schule* muss auf die Eltern zugehen und dafür werben, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen, die zur Gefährdungsabwendung erforderlich sind. Erst wenn die Hilfen von den Eltern nicht angenommen werden oder nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren. Die Fallzuständigkeit liegt dann beim Jugendamt, das dann weitere Maßnahmen ergreift.

Haben Fachkräfte der *Jugendhilfe in der Schule*/pädagogische Fachkräfte eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt?

In der Phase der Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss das Jugendamt noch nicht einbezogen werden. Wenn klar ist, dass das Kind gefährdet ist und die Eltern es alleine nicht schaffen, die Gefährdung abzuwenden oder nicht willens sind, sich helfen zu lassen, müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* das Jugendamt informieren. Eine Rechtspflicht, das Jugendamt einzuschalten entsteht auch, wenn die selbst geleistete oder die von den Eltern in Anspruch genommene Hilfe durch andere Anlaufstellen erfolglos war.

Müssen Eltern einbezogen werden?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* müssen die Eltern des möglicherweise gefährdeten Kindes einbeziehen. § 8a SGB VIII fordert nämlich, dass die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen, einbezogen werden sollen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Das Einbeziehen der Eltern ist nicht gleichbedeutend mit einem einvernehmlichen Handeln. Wenn eine Information des Jugendamtes oder des Familiengerichts notwendig ist, kann dies bei akuter Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, jedoch nur in Einzelfällen ohne deren Kenntnis. Eine Information der Eltern erfolgt dann durch das Jugendamt.

Haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in der Schule/pädagogische Fachkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Aus der besonderen Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich keine Pflicht zur Strafanzeige. Eine Anzeige ist nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Eine Strafanzeige verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft zu Ermittlungen gegen Tatverdächtige und ggf. zu deren Bestrafung, dies führt aber nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Situation des Kindes. Nur in Ausnahmefällen kann eine Strafanzeige zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung das richtige Mittel sein. Hier ist bei der Abwägung im Zweifel das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen. Träger von Einrichtungen, in den sich Kinder oder Jugendliche regelmäßig mindestens einen Teil des Tages aufhalten haben ebenfalls Anspruch auf Beratung bei der Umsetzung des Kinderschutzes.

Die Träger dürfen im Rahmen der Arbeit mit den Schülerinnen und Schüler nur Personen einstellen, die bei der Einstellung nachweisen können, dass im aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnis keine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt. Dies gilt für ehren-, neben- oder hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse.

Pflichtverletzungen und ihre Konsequenzen

Kapitel 6.4

Welche Konsequenzen ergeben sich für Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in der Schule/pädagogische Fachkräfte, wenn sie trotz besseren Wissens bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht handeln?

Da durch § 8a SGB VIII und § 4 KKG in Kombination mit den jeweils einschlägigen Kooperationsvereinbarungen, einrichtungsspezifischen Handlungsanweisungen sowie Dienstvorschriften relativ klar definiert ist, was bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu tun ist, lassen sich Pflichtverstöße und Fehlverhalten anhand dieses Maßstabs identifizieren und nachweisen. Zugleich bietet die Konkretisierung der Pflichten den schulischen Fachkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Grundlage dafür, Vorwürfe zu entkräften, indem sie darlegen, dass sie die vorgesehenen Verfahrensschritte eingehalten haben. Pflichtverstöße können dienst- und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Angenommen, der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt sich als falsch heraus, droht dann eine Anzeige wegen übler Nachrede?

Vor derartigen Vorwürfen können sich schulische Fachkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen, indem sie mit den Verdachtsmomenten sensibel und professionell umgehen. Sie sollten mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Fachleuten sorgfältig Rücksprache halten, ehe sie Informationen an andere Stellen weitergeben oder gar Anzeige bei der Polizei erstatten. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren, müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf die Schülerin oder den Schüler zu schildern. Hierfür ist es wichtig, bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen ein kriteriengeleitetes Einschätzsystem zu verwenden sowie Beobachtungen und Gespräche sorgfältig zu dokumentieren.

Kapitel 6.5 Datenschutz

Die Vertrauensbeziehung zwischen schulischen Fachkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern dient als Basis für die zu gewährende Hilfe.

Daten zu erheben und zu übermitteln ist zulässig, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Ohne diese Einwilligung ist eine Weitergabe nur auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage möglich. Auch die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen setzt die Einwilligung der Betroffenen voraus. Sie ist zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.⁶ Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten ist nach dem Hessischen Schulgesetz die Schulleitung zu informieren.

Für die Kooperation in der Schule bedeuten die gesetzlichen Regelungen konkret: Im Bereich der schulinternen Datenermittlung können Beobachtungen von auffälligen Kindern und Jugendlichen schriftlich fixiert werden. Eine Zusammenarbeit bzw. ein Austausch mit den verschiedenen, am Standort Schule handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann stattfinden. Gemeinsame Absprachen, Fördermaßnahmen und Verfahrenswege, auffällige Kinder betreffend, können erfolgen.

Für das Vorgehen beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Schule sind bei den einzelnen Verfahrensschritten folgende Datenschutzregelungen zu beachten:

Bei der Einschätzung der Gefährdungslage ist es erforderlich, die Perspektive aller Beteiligten einzubeziehen, um zu einer begründeten, kontextstimmigen und möglichst gemeinsamen Einschätzung der Situation zu kommen.

vgl. § 4 KKG

Sie bildet die Ausgangsbasis für gemeinsame Lösungswege. **Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen ist der erste Schritt der Hilfe und für die Jugendhilfe und Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen verpflichtend, sofern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.**

Es besteht keine Ermittlungspflicht gegenüber der Familie. Ohne Einwilligung der Betroffenen besteht keine Befugnis gegenüber Dritten (z. B. Hort oder Jugendhaus) zum Einholen oder Weitergeben von Informationen. Dies gilt sowohl für die Phase der Gefährdungseinschätzung als auch für die Kooperation im Rahmen eines Schutz- oder Förderplans. Auch hier ist auf die Kooperation innerhalb des Netzwerkes unter Einbeziehung der Betroffenen zu setzen.

Bei Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder pseudonymisieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* sind verpflichtet und Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden oder wenn die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten vorher über die **Information des Jugendamtes** in Kenntnis zu setzen es sei denn, der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt; ihr Einverständnis ist hier nicht erforderlich.⁷

Formular

F1

Es besteht auch immer die Möglichkeit, vor einer Meldung an das Jugendamt Verdachtsmomente anonym mit Fachkräften zu beraten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutztelefons beraten ebenfalls anonym, ohne dass damit die Fallzuständigkeit des Jugendamtes in Kraft tritt.

Bei Anfragen von Seiten des Jugendamtes an die Schule oder *Jugendhilfe in der Schule* gilt: Werden Fachkräften des Jugendamtes gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so müssen sie tätig werden.⁸ Informationen müssen zunächst bei den Betroffenen selbst eingeholt werden. Das Einholen von Informationen bei Dritten ist dann erlaubt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bei der Gefährdungseinschätzung mitwirken oder das Einholen der Informationen bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.⁹ Im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt oder das Kinder- und Jugendschutztelefon oder notfalls die Polizei zu informieren, wenn die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind oder ihre Information den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleisten kann oder gefährden würde.

Nach der Fallübergabe an den Kinder- und Jugendsozialdienst soll eine Rückmeldung an die Schule erfolgen. Die persönlichen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Soweit es sich um Beteiligte im Jugendhilfeprozess (auch im weiteren Sinne) handelt, ist eine **Weitergabe der Daten auf der Grundlage des SGB VIII** möglich.¹⁰



Formular

F1

¹ Grundgesetz (GG), Art. 6 (2) Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann [...] grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (...). Hier muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet.“ (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (BVerfGE) 24, 119, 144)

² § 1631 (2) BGB

³ § 1626 (2) BGB

⁴ Zu diesen Maßnahmen gehören laut § 1666 (3), BGB „insbesondere:

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

⁵ Die Fragen, Antworten und Konsequenzen in Kpt. 3.2. bis 3.4. orientieren sich an der Broschüre „Kinderschutz geht alle an!“ (Hg.: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes). Der Fokus liegt hier auf der Frage nach der individuellen Verantwortlichkeit im Sinne rechtlicher Haftung.

⁶ Im Geltungsbereich der Sozialgesetzbücher greifen für die interne Datenübermittlung die §§ 35 (2) SGB I (Sozialgeheimnis) i.V.m. § 69 (1) und (2) SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben), wenn damit die Aufgabe nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfüllt wird. Die externe Datenübermittlung an Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, ist geregelt in § 64 (1) SGB VIII (Datenübermittlung und Nutzung).

⁷ Eine Aufklärung der Personensorgeberechtigten darüber, dass bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt informiert wird, sollte immer so früh wie möglich erfolgen. Dies kann z. B. bereits bei der Anmeldung des Kindes im Rahmen einer Information über Konzept oder Programm der Schule und der Angebote in Schule, die von Kooperationspartnern durchgeführt werden (z. B. Jugendhilfe in der Schule oder Erweiterte schulische Betreuung), erfolgen.

⁸ § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz)

⁹ § 65 (1) SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe), § 34 Strafgesetzbuch (StGB) (Rechtfertigender Notstand)

¹⁰ Insbes. §§ 61, 64 und 65 SGB VIII i.V.m. SGB X

Kapitel 7

Kinderschutz in der Praxis – Tipps und Arbeitshilfen

Bausteine für Pädagogische Tage

Kapitel 7.1

Diese Auflistung ist als eine Sammlung von Vorschlägen und Empfehlungen zu verstehen und soll die **Planung und die Durchführung eines Pädagogischen Tages** zum Thema Kinderschutz in Ihrer Schule unterstützen. Die Ablaufpläne bestehen aus thematischen Modulen, die nacheinander oder parallel stattfinden können. Sie sollen so den individuellen Vorstellungen entsprechend angepasst werden und können neu zusammengesetzt oder inhaltlich weiter entwickelt werden.

Arbeitsblatt

49

Eine gemeinsame Durchführung mit allen Beteiligten, der Träger des Ganztags- bzw. Betreuungsangebotes und der *Jugendhilfe in der Schule* ist ausdrücklich vorgesehen. Außerdem ist zu empfehlen, vorhandene Strukturen, Kompetenzen und Ressourcen sowie zuständige Ämter, Kooperationspartner und Institutionen (z. B. als Referentinnen oder Referenten) einzubeziehen.

Programmpunkte für einen halben Tag (3 bis 4 Stunden)

Informationen zum Verfahren Frankfurter Modell und den Verfahrenswegen zur Sicherstellung des Kinderschutzes an Frankfurter Schulen

Kapitel 3

1. Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Materialien:

- Bundeskinderschutzgesetz
- UN-Kinderrechte
- Hessisches Schulgesetz
- www.frankfurt.de/schulen (siehe Schulinformationen)

Kapitel 6

2. Vorstellung des Ordners *Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule als Arbeitsmaterial*

3. Indikatoren und (erweiterter) Kinderschutzbegriff

Materialien:

- www.frankfurt.de/schulen (siehe Schulinformationen)
- www.frankfurt.de/schulen (siehe Schulinformationen)

Methode:

- Kleingruppenarbeit anhand konkreter Fallbeispiele

4. Informationen zu den Verfahrenswegen zur Sicherstellung des Kinderschutzes an Frankfurter Schulen

Kapitel 3

Materialien:

- Verfahren bei akuter Kindeswohlgefährdung
- Verfahren bei Verdacht auf eine drohende Kindeswohlgefährdung

Methode:

- Kleingruppenarbeit anhand konkreter Fallbeispiele

Kapitel 4.1 **5. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**

Methode:

- eine Person des zuständigen Sozialrathauses einladen (für Fragen oder zum Kennenlernen der Arbeitsweise des Sozialrathauses)

Programmpunkte für einen ganzen Tag

Kapitel 3 **Informationen zum Verfahren Frankfurter Modell und den Verfahrenswegen zur Sicherstellung des Kinderschutzes an Frankfurter Schulen**

siehe Punkt 1 bis 5

6. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Kinderschutz

Methode:

Arbeitsblatt

A9

- Gesprächsführung
- Rollenspiel in Kleingruppen

7. Strukturen und Methoden der Fallbesprechung

Arbeitsblatt

A9

Methode:

- Kollegiale Beratung Methode im Plenum vorstellen und in Kleingruppen ausprobieren

Kapitel 4 Adressen **8. Hilfe- und Unterstützungssysteme**

Methode:

Arbeitsblätter

A7 A9

- Referenten aus Einrichtungen/Beratungsstellen etc. einladen
- Partner der KOOPERATION KINDERSCHUTZ

9. Kinderrechte und Kinderschutz als Thema im Unterricht

Materialien:

- Broschüre *Unterstützung, die ankommt! Aufgaben des Jugendamts: Kinderrechte, Jugendschutz und Partizipation. Materialien für die Sekundarstufe 1* der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
- des Frankfurter Kinderbüros

Arbeitsblätter und Formulare

Kapitel 7.2

- A1 Kurzberatung Ersteinschätzung
- A2 Dokumentation Fallbesprechung
- A3 Einschätzungsbogen Risiko- und Schutzfaktoren
- A4 Vorbereitung Elterngespräch
- A5 Dokumentation Elterngespräch
- A6 Förderplan/Schutzplan
- A7 Schulnetzwerkkarte
- A8 Vorbereitung von Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen
- A9 Pädagogischer Tag
- F1 Kinderschutzmitteilung

1. Adressen

Jugend- und Sozialamt

Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 223
60320 Frankfurt am Main
Tel. 0800.2010111 (gebührenfrei)
www.kinderschutz-frankfurt.de
Kinder-und-Jugendschutz@stadt-frankfurt.de

Telefonische Beratung
alle Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz, Überforderung und/oder Erkrankung von Eltern, akute Notsituationen, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Gewalt in der Familie
weiterführende Hilfen in Frankfurt, Telefonische Entgegennahme von Meldungen zum Kinderschutz

Psychologische Fachstelle Kinderschutz
Sigrid Kinzinger
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 223
60320 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33604, Fax 069.212-31183
sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de

Sozialrathäuser

SRH Am Bügel, Ben-Gurion-Ring 110 a
60437 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38038, Fax 069.212-38090
Srh-ambuegel@stadt-frankfurt.de
SRH Bergen-Enkheim, Voltenseestr. 2
60388 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-41211 -46427, Fax 069.212-41297
Srh-bergen-enkheim@stadt-frankfurt.de
SRH Bockenheim, Rödelheimer Str. 45
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-74304, Fax 069.212-39080
Srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de
SRH Bornheim, Eulengasse 64
60385 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-30547, Fax 069.212-30734
Srh-bornheim@stadt-frankfurt.de
SRH Dornbusch, Am Grünhof 10
60320 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-70735, Fax 069.212-70686
Srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de
SRH Gallus, Rebstöcker Str. 8, 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38189, Fax 069.212-40192
Srh-gallus@stadt-frankfurt.de
SRH Höchst, Palleskestr. 14, 65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-45527, Fax 069.212-45758
Srh-hoechst@stadt-frankfurt.de
SRH Nordweststadt, Nidaforum 9
60439 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-32274, Fax 069.212-32052
Srh-nordweststadt@stadt-frankfurt.de
SRH Sachsenhausen, Paradiesgasse 8,
60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33811, Fax 069.212-30735
Srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de

Polizei

Kommissariat 13
Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main
Tel. 069.755-00 Zentrale
Tel. 069.755-51308 Geschäftszimmer
Tel. 069.755-51330 (bis zum 13. Lebensjahr)
Tel. 069.755-51310 (ab dem 14. Lebensjahr)

Rechtsmedizinische Untersuchung

Weisser Ring
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.
Opfer-Tel. 116 006 (gebührenfrei), Tel. 06131.8303-0
Fax 06131.8303-45
info@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Spurensicherung nach einer Gewalttat auch ohne vorherige Strafanzeige. Kostenlose Untersuchung, Dokumentation und Sicherung der Gewaltspuren

Schule

**Landesschulamt und Lehrkräfteakademie/
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main**
Schulpsychologischer Dienst
Stuttgarter Str. 18-24
60329 Frankfurt am Main
Tel. 069.3898900, Fax 069.38989188
poststelle@f.ssa.lsa.hessen.de
www.schulamt-frankfurt.lsa.hessen.de

Präventive und systembezogene Beratung sowie die psychologische Beratung von Schulen, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern.

Gesundheit

Gesundheitsamt
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-38179
info.kjpsychiatrie@stadt-frankfurt.de
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre unter Einbeziehung der Familie und Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld. Schwerpunkt: Kinder und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarf und eingeschränktem Hilfesuchverhalten (psychosozial hoch belastete Familien)
Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik und Begutachtung

Gesundheitsamt**Kinder- und Jugendmedizin**

Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33831, Fax 069.212-31974
Kinder.jugendmedizin@stadt-frankfurt.de
www.gesundheitsamt.stadt-frankfurt.de

Beratung und Hilfe in allen kinder- und jugendgesundheitlichen Angelegenheiten an. Für Kinder und Jugendliche aus sozial und gesundheitlich benachteiligten Zielgruppen werden ergänzende Gesundheitshilfen organisiert.

Uniklinik**Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters**

Deutschordensstr. 50, 60528 Frankfurt am Main
Tel. 069.6301-5920, Fax 069.6301-5843
KJP.Ambulanz@kgu.de
www.klinik.uni-frankfurt.de/zpsy/kinderpsychiatrie/
Akutstation außerhalb der Dienstzeit
Tel. 069.6301-5923

Medizinische Kinderschutzambulanz der Uniklinik Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt am Main
Tel. 069.6301-5560 (Sekretariat)
Tel. 069.6301-5249 (24 Stunden)
kinderschutzambulanz@kgu.de
www.kinderschutzambulanz-frankfurt.de

Ambulante oder stationäre Untersuchung von Kindern, bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch.

Verhaltenstherapeutische Ambulanz

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Institut für Psychologie
Varrentrappstr. 40-42, 60486 Frankfurt am Main
Tel. 069.79826986, Fax 069.79823459
Vt-ambulanz@psych.uni-frankfurt.de
www.vta.uni-frankfurt.de

Psychotherapeutisches Behandlungsangebot für Kinder und Jugendliche, die unter behandlungsbedürftigen psychischen Störungen leiden. Übersicht der Krankheitsbilder, die in der Ambulanz behandelt werden auf der Homepage.

Clementine Kinderhospital**Psychosomatik**

Theobald-Christ-Str. 16, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.94992-0, Fax 069.94992109
info@ckhf.de
c.bischoff@ckhf.de (Sozialdienst)
www.clementine-kinderhospital.de/medizin/psychosomatik.html

Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Beschwerden aufgrund von psychischen Störungen oder Belastungen (Einkoten, Ess-Störungen, Ängste u. a.).
Mindestens ein Elterngespräch pro Woche.
Vor der stationären Aufnahme erfolgt ein ambulantes Vorgespräch.

Kindernotfallambulanz**Clementine Kinderhospital**

Theobald-Christ-Str. 16, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.94992-0 (Zentrale)
www.clementine-kinderhospital.de/notfaelle.html
24 Stunden die Notfallversorgung von Neugeborenen bis hin zu Jugendlichen.

Kindernotfallambulanz**Kinderklinik Frankfurt-Höchst**

Gotenstr. 6-8, 65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.3106-3322 und 3106-2375
Fax 069.3106-2031
Kinderklinik@KlinikumFrankfurt.de
www.klinikumfrankfurt.de/kliniken-institute-zentren/
klinik-fuer-kinder-und-jugendmedizin.html

24 Stunden geöffnet. Versorgung von Notfällen, Diagnostik und Therapie aller akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters. Mitarbeiter/innen sensibilisiert für Anzeichen von Misshandlung.

Ess-Störungen**Balance-Beratung und Therapie bei Ess-Störungen e.V.**

Waldschmidtstr. 11, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.49086330, Fax 069.49086331
BALESS@t-online.de
www.balance-bei-essstoerungen-frankfurt.de

Frankfurter Zentrum für Ess-Störungen gGmbH
Hansaallee 18, 60322 Frankfurt am Main
Tel. 069.557362, Fax 069.5961723
info@essstoerungen-frankfurt.de
www.essstoerungen-frankfurt.de

Sucht**Drop In – Fachstelle Nord für Suchtfragen VAE Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.**

Eschersheimer Landstr. 599, 60433 Frankfurt am Main
Tel. 069.95103250, Fax 069.951032510
dropin@vae-ev.de
www.vae-ev.de/index.php/erwachsene/
erwachsenemitabhaengigkeit/dropin

Jugend- und Drogenberatung Höchst**VAE Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.**

Gebeschusstr. 35, 65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.3399870, Fax 069.33998720
beratunghoechst@vae-ev.de

Jugendberatung und Suchthilfe am Merianplatz Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.

Musikantenweg 39, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.9433030, Fax 069.94330329
jbsmerian@jj-ev.de
www.drogenberatung-jj.de

**Jugendberatung und Suchthilfe Sachsenhausen
Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.**
Wallstr. 25, 60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.6109020, Fax 069.61090229
jbssachsenhausen@jj-ev.de
www.drogenberatung-jj.de

Missbrauch

Deutscher Kinderschutzbund
Comeniusstr. 37, 60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.970901-10, Fax 069.970901-30
dksb@kinderschutzbund-frankfurt.de
www.kinderschutzbund-frankfurt.de

Hilfe bei psychischer Misshandlung,
physischer Misshandlung, sexueller Ausbeutung,
Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
Gruppenangebot für Kinder mit Gewalterfahrung
Jugendrechtsberatung

Wildwasser e.V.
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.95502910
kontakt@wildwasser-frankfurt.de
www.wildwasser.de

Beratung für Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch
betroffen sind, und deren Freunde und Angehörige

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt
Zeil 81, Eingang Holzgraben
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069.21 65 58 28
Fax 069.21 65 56 45
info@trauma-undopferzentrum.de
www.trauma-undopferzentrum.de

Beratung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche,
die beleidigt, bedroht oder belästigt, überfallen, verletzt,
misshandelt, missbraucht oder vergewaltigt wurden

**Institut für Traumabearbeitung
und Weiterbildung**
Waidmannstr. 25, 60596 Frankfurt
Tel. 069.46 99 00 53, Fax 069.46 99 00 52
kontakt@institut-fuer-traumabearbeitung.de
www.institut-fuer-trauma.de

Beratung und Psychotherapie, therapeutische Begleitung sexuell
traumatisierter Mädchen und Frauen

Beratung

Sorgentelefon für Kinder- und Jugendliche
Tel. 0800.1110333 (gebührenfrei)

Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacher Str. 7, 60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-39001, Fax 069.430247
www.frankfurter-kinderbuero.de

Telefonische und persönliche Beratung für Kinder, die Hilfe benötigen

Clearing und Beratung in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung

Fem – Feministische Mädchenarbeit e.V.
Eschersheimer Landstr. 534, 60433 Frankfurt am Main
Tel. 069.531070, Fax 069.538829
maedchenberatung@fem-maedchenhaus.de
www.fem-maedchenhaus.de

Beratung von Mädchen und jungen Frauen von 12 bis 25 Jahren,
die psychische, physische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben.
Beratung bei Streitigkeiten im Elternhaus, Kulturkonflikte,
Schulprobleme, u.ä.

Onlineberatung für junge Migrantinnen in Krisensituationen
sosmail@papatya.org
Schutz und Beratung in deutscher und türkischer Sprache

Erziehungsberatungsstellen der Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main

Zentrum für Erziehungshilfe
Berthold-Simonsohn-Schule
Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum (ZfE)
Kostheimerstr. 11-13, 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-39407, Fax 069.212-39093
Zentrum.erziehungshilfe@stadt-frankfurt.de

Diagnose der Probleme sowie Unterstützung bei der Problem-
lösung, Orientierungsgespräche, Kurzberatung (bis zu drei
Gespräche) zur Entlastung in akuten Problemsituationen,
Beratungen z. B. von Lehrer/innengruppen zum Umgang mit
besonderen Problemen im Bereich der Erziehungshilfe,
Förderdiagnostik, intensive Arbeit mit Schüler/innen

Kinder-Jugend-Elternberatungen

Beratungsstelle Sachsenhausen
Metzlerstr. 34, 60594 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-35126, Fax 069.212-35571
Info.KJEB-Sachsenhausen@stadt-frankfurt.de
Sachsenhausen, Oberrad

Beratungsstelle Bornheim
Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-34980, Fax 069.212-32972
Info.KJEB-Bornheim@stadt-frankfurt.de
Bornheim, Nordend-Ost, Nordend-West, Seckbach

Beratungsstelle Bergen-Enkheim
Borsigallee 43, 60388 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-34758, Fax 069.212-36913
Info.KJEB-Bergen-Enkheim@stadt-frankfurt.de
Fechenheim, Riederwald, Bergen-Enkheim, Seckbach

Beratungsstelle Goldstein
Straßburgerstr. 31, 60529 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-32960, Fax 069.212-32873
Info.KJEB-Goldstein@stadt-frankfurt.de
Schwanheim, Goldstein, Niederrad

Beratungsstelle Gallus

Kostheimerstr. 11-13, 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-35993, Fax 069.212-40188
Info.KJEB-Gallus@stadt-frankfurt.de
Griesheim, Gutleut, Gallus

Beratungsstelle Höchst

Justinuskirchstr. 3a, 65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-45459, Fax 069.212-45781
Info.kjeb-Hoechst@stadt-frankfurt.de
Nied, Sindlingen, Unterliederbach,
Zeilsheim, Sossenheim, Höchst

Erziehungsberatungsstellen**Evangelisches Zentrum für Beratung Höchst**

Leverkuser Str. 7
65929 Frankfurt am Main
Tel. 069.339998-0, Fax 069.339998-10
familienberatung.hoechst@frankfurt-evangelisch.de
www.psych-beratungsstelle-hoechst.de/
hserziehungsberat.html
Sossenheim, Zeilsheim, Höchst

Evangelisches Zentrum für Beratung

und Therapie Haus am Weißen Stein
Eschersheimer Landstr. 567
60431 Frankfurt am Main
Tel. 069.5302-220
familienberatung@frankfurt-evangelisch.de
www.frankfurt-evangelisch.de
Eschersheim, Dornbusch, Ginnheim

**Erziehungs- und Familienberatungstelle
Internationales Familienzentrum e.V.**

Sophienstr. 46, 60487 Frankfurt am Main
Tel. 069-30038999-0
erziehungsberatung@ifz-ev.de
www.ifz-ev.de
Bockenheim, Eschersheim, Nordend,
Ostend, Bahnhofsviertel und Unterliederbach

Haus der Volksarbeit e.V.

Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt am Main
Tel. 069.1501125, Fax 069.1501 - 354
erziehungsberatung@hdv-ffm.de
www.hdv-ffm.de
Nordend, Ostend

Caritasverband Frankfurt e.V.

Eltern- und Jugendberatung Nordweststadt
Ernst-Kahn-Str. 49 a
60439 Frankfurt am Main
Tel. 069.958217-0, Fax 069.958217- 10
eb.nordweststadt@caritas-frankfurt.de
www.caritas-frankfurt.de/60357.html
Heddernheim, Niederursel, Praunheim,
Kalbach, Bonames, Nieder-Eschbach

Stadtweiter psychologischer Dienst für Kindertageseinrichtungen
Stadtweite Kooperation mit der Katholischen Familienbildungsstätte

Gesellschaft Erziehung und Elternarbeit e.V.

Alt-Preungesheim 2, 60435 Frankfurt am Main
Tel. 069.541001 (Sekretariat), Fax 069.542519
eb.preungesheim@online.de
Eckenheim, Preungesheim (einschließlich Frankfurter Bogen),
Berkersheim, Frankfurter Berg, Kalbach (einschließlich Riedberg),
Bonames, Nieder-Eschbach, Nieder-Erlenbach, Harheim

Verein für Psychotherapie**Beratung und Heilpädagogik e.V.**

Alexanderstr. 29, 60489 Frankfurt am Main
Tel. 069.7892019, Fax 069.978240-16
EB@Erziehungshilfe.roedelheim.de
www.erziehungshilfe-roedelheim.de
Rödelheim, Hausen, südliches Praunheim, südliches Bockenheim

Caritas Verband Frankfurt e.V.

Eltern- und Jugendberatung Stadtmitte
Mainkai 40, 60321 Frankfurt am Main
Tel. 069.913316-61, Fax 069.913316-68
EB.stadtmitte@caritas-frankfurt.de
www.caritas-frankfurt.de/61753.html
Altstadt, Innenstadt, Bahnhofsviertel

**Verband binationaler Familien
und Partnerschaften iaf e.V.**

Beratung Trennung und Scheidung
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main
Tel. 069.713756-0, Fax 069.7075092
frankfurt@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Jüdisches Beratungszentrum

Beethovenplatz 1-3, 60325 Frankfurt am Main
Tel. 069.71915290
info@jbz-frankfurt.de
www.jbz-frankfurt.de
Westend Nord und Süd

Beratung in englischer, hebräischer und russischer Sprache
Traumaerfahrungen (z. B. psychosoziale Spätfolgen des Holocaust)
Migrationserfahrungen

**Allgemeine Homepage der Erziehungsberatungsstellen
in Frankfurt am Main**

www.ebfffm.de

Erziehungsberatungsstellen Hessen

www.erziehungsberatung-hessen.de

2. Gesetzessammlung

Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG

§1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

2 Vorschriften zitieren § 3 KKG

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25)
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40)
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40)
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)
2. (weggefallen)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44)
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a)
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a)

6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50)
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51)
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53)
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54)
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58)
12. Beurkundung (§ 59)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung und Bildung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.
- Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Hessisches Schulgesetz

§15

Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Studentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.

Bundeszentralregistergesetz III

Auskunft aus dem Register

§30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnet der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnet der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnet der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
- Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

§47 Meldepflichten

- Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

3. Glossar

Frühbetreuung

Die Frühbetreuung beginnt vor dem Unterricht in der Regel um 07.30 Uhr und wird bis circa 09.00 Uhr angeboten. Die Frühbetreuung ist offen und entgeltfrei für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen/Grundstufen der Förderschulen.

Übermittagbetreuung

Die Übermittagbetreuung beginnt um 11.30 Uhr und endet in der Regel um 14.00 Uhr. In einigen Schulen gibt es erweiterte Öffnungszeiten. Die Übermittagbetreuungen stellen eine bestimmte Anzahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung und sind entgeltpflichtig.

Anhang 1

Erweiterte Schulische Betreuung

Die Erweiterte Schulische Betreuung bietet verlässliche Betreuungsplätze für eine bestimmte Anzahl von Kindern der jeweiligen Grundschule und stellt dem entsprechend ein verlässliches Element der Ganztagsschulentwicklung dar. Das Angebot umfasst eine tägliche Betreuungszeit von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr (von den Eltern frei wählbar).

Erweiterte Schulische Betreuungen bieten eine ganztägige Ferienbetreuung an bei maximal 25 Schließtagen pro Jahr.

Eckpfeiler der Erweiterten Schulischen Betreuung sind:

- ein ganzheitliches und verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder
- ein warmes Mittagessen
- ein attraktives Bildungs- und Freizeitangebot entsprechend den Wünschen und den Bedürfnissen der Kinder in enger Kooperation mit der jeweiligen Grundschule.

Anhang 1

Die Elternentgelte werden analog der Entgeltregelung für Frankfurter Kindertageseinrichtungen geregelt.

Ganztagsprofile des Landes Hessen

Ganztagsangebot nach Profil 1

Schulen mit Ganztagsangeboten-Profil 1 bieten an mindestens drei Tagen von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr neben dem Unterricht zusätzliche Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote sowie Hausaufgabenbetreuung oder Lernzeiten statt Hausaufgaben an.

Die Ganztagsangebote können auf bestimmte Jahrgänge begrenzt werden. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, allerdings nach deren Anmeldung für ein Angebot für den Angebotszeitraum verpflichtend.

Anhang 1

Ganztagsangebot nach Profil 2

Schulen mit Ganztagsangeboten-Profil 2 decken an fünf Tagen ein Angebot von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr ab.

Am Freitagnachmittag nach ist die Schule lediglich zu einem Angebot nach 14.00 Uhr verpflichtet für Schülerinnen und Schüler, die dies benötigen.

Auch diese Schulen bieten eine angemessene Mischung aus Bildungs-, Förder-, Betreuungs- und Freizeitangeboten sowie Hausaufgabenbetreuung oder Lernzeiten statt Hausaufgaben an.

Die Ganztagsangebote können sich ebenfalls auf bestimmte Jahrgänge beziehen und sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig bzw. erst nach der Anmeldung für ein Angebot verpflichtend.

Ganztagschule nach Profil 3

Ganztagschulen-Profil 3 bieten an fünf Nachmittagen ein verlässliches Angebot. Neben dem Pflichtunterricht umfasst dies unterschiedliche Angebots- und Betreuungsmöglichkeiten.

Gemäß der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen müssen die Ganztagschulen-Profil 3 an fünf Tagen Angebote von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr vorhalten. Die Teilnahme ist für alle oder für einen definierten Teil der Schülerinnen und Schüler vollständig oder teilweise verpflichtend.

NaSChu

NaSChu steht für das Modellprojekt *Ganzheitliche Nachmittagsangebote an Frankfurter Schulen*. Das Projekt bietet ein ganzheitliches und verlässliches Nachmittagsangebot im Bildungs- und Freizeitbereich. Nach der Anmeldung für eines der Angebote wird eine verbindliche Teilnahme über die Dauer des Angebotes vorausgesetzt.

In ihrer Arbeit orientieren sich die NaSChu-Schulen an Schulen mit Ganztagsangeboten-Profil 2.

Fallverantwortung/Fallzuständigkeit

Kann nur von einer pädagogischen Fachkraft (z. B. ErzieherIn, Lehrkraft, SozialpädagogIn) übernommen werden.

Diese Person ist dafür zuständig, dass die 10 Punkte des Verfahrens beachtet werden. Dazu gehört auch Kontakt mit den Eltern aufnehmen, eine Überprüfung des Schutzplans und ggf. eine Meldung an das zuständige Sozialrathaus (Jugendamt) zu tätigen.

Kapitel 3.2

IseF

Die insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) übernimmt eine wichtige Rolle im Kinderschutz und wird zur Beratung von Fachkräften und Teams in der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen u. a. hinzugezogen. Die insoweit erfahrende Fachkraft ist Bestandteil des Verfahrensweges.

Jugendhilfe in der Schule

Das Förderprogramm *Jugendhilfe in der Schule* steht Schülerinnen und Schülern in Schulen mit Bildungsgang Haupt- oder Realschule sowie an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen zur Verfügung. Grundlage des Angebots sind § 11 und § 13 (1) SGB VIII. *Jugendhilfe in der Schule* zielt auf die Stärkung der Lebens- und Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler und auf die Gewährleistung von Bildungsbeteiligung. Sozialpädagogische Fachkräfte sind kontinuierlich am Ort Schule tätig und arbeiten mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen.

Kinderschutz tandem

Ein Kinderschutz tandem besteht aus einer Lehrkraft und bisher einer MitarbeiterIn von *Jugendhilfe in der Schule*, die gemeinsam nach dem Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule arbeiten¹. An Schulen ohne *Jugendhilfe in der Schule* soll nach Möglichkeit ebenfalls ein Kinderschutz tandem gebildet werden.

Kinderschutzbeauftragte

Sollte es kein Kinderschutz tandem von Schule und Träger geben, sollte zumindest an jeder Frankfurter Schule einen Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz benannt werden, die/der Kinderschutzbeauftragte der Schule ist. Diese Person kann die Fallverantwortung bei einer Kindeswohlgefährdung übernehmen.

Nicht-Fachkräfte

Das sind Menschen, die mit Kindern am Ort Schule arbeiten, aber über keine pädagogische Ausbildung verfügen (z. B. eine Mutter, die in der Frühbetreuung arbeitet, oder ein Vereinsmitarbeiter, der eine AG leitet). Daher können Sie auch keine Fallverantwortung im Kinderschutz übernehmen.

Regionalgruppen

Ein Gremium, das sich zusammensetzt aus VertreterIn des KJS und den Kinderschutz tandems der regional zugehörigen Schulen. Es finden Treffen (alle 2 bis 4 mal im Jahr) statt, mit dem Ziel ein persönliches Kennenlernen zu ermöglichen, die verschiedenen Handlungsabläufe und Arbeitsweisen kennen zu lernen und zu verstehen sowie exemplarisch Fälle (anonymisiert) zu besprechen.

Runder Tisch

Im Rahmen der KOOPERATION KINDERSCHUTZ treffen sich zweimal jährlich die zuständigen Vertreter der Ämter der Kooperationsvereinbarung. Das Ziel ist eine bessere Transparenz und Abstimmung zu relevanten Themen auf Ämterebene.

Schulische Fachkraft

Als Schulische Fachkraft werden pädagogische Fachkräfte unterschiedlicher Professionen in den Schulen bezeichnet.

Trägerkoordinator/in bzw. Trägervertreter/in

Hiermit werden die Fachberatungen o.ä. bei den Trägern bezeichnet, die von den Mitarbeitern vor Ort in einem Verdachtsfall oder in einer akuten Kindeswohlgefährdung als Vorgesetzte informiert werden müssen.

¹ Das Frankfurter Modell..., Hrsg. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtschulamt, Frankfurt 2011, S.20 Broschüre

4. Literatur

DJI-online-Handbuch

hg. von Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

Sigrid A. Bathke, Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum u. a.

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule

Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

Erschienen in der Reihe: Der Ganz Tag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 4. Jahrgang · 2008 · Heft 9
4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, www.ganztag.nrw.de)

Bathke, Sigrid; Reichel, Norbert u. a.

Kinderschutz macht Schule

Handlungsoptionen, Prozessgestaltung und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der offenen Ganztagschule.

Erschienen in der Reihe: Der Ganz Tag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 3. Jg.
aktualisierte 3. Auflage 2010, Heft 5 (www.ganztag.nrw.de)

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH

Kinderschutz Info aktuell, Nr. 14, April 2010 (www.fachstelle-kinderschutz.de)

Hessisches Kultusministerium

Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen, Wiesbaden 2010

Kultusministerkonferenz der Länder

Handreichung zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlung und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen, 2009

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hg.)

Kinderschutz geht alle an!, Stuttgart 2010

Schutzkonzepte der Träger der Jugendhilfe in der Schule in Frankfurt am Main

Bis auf die Schutzkonzepte der Träger der *Jugendhilfe in der Schule* ist die hier angegebene Literatur im Internet frei zugänglich.

5. Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
DJI	Deutsches Jugendinstitut (www.dji.de)
GG	Grundgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
iseF	insoweit erfahrene Fachkraft (§8a (1) SGB VIII)
KJS	Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst
Kpt.	Kapitel
SGB	Sozialgesetzbuch
SRH	Sozialrathaus